

Protokoll Nr. 14 vom 13. März 2013

Vorsitz	Ulrich Müller, Grossratspräsident, Weinfelden
Protokoll	Monika Herzig, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 4) Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktanden 5 und 6)
Anwesend	124 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Weinfelden
Zeit	09.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Tagesordnung

1. Wiedereintritt von Kantonsrat Erich Schaffer (12/WA 28/81) Seite 5
2. Wiedereintritt von Kantonsrat Ruedi Heim (12/WA 29/92) Seite 6
3. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (12/GE 2/35)
2. Lesung Seite 7
4. Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank und Anpassung des Grundkapitals (12/GE 4/56)
Eintreten Seite 9
Teil Gesetz
Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank vom 21. März 1988
1. Lesung Seite 21
Teil Beschluss
Beschluss des Grossen Rates über die Anpassung des Grundkapitals der Kantonalbank
Detailberatung Seite 25
5. Petition "Gegen Energieverschwendung und Licht-Immissionen durch falsche und unnötige Strassenbeleuchtung" (12/PE 1/71)
Diskussion Seite 29

6. Beschluss des Grossen Rates über den Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (12/BS 4/40)
Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung Seite 35
7. Motion von Norbert Senn vom 28. März 2012 "Umfassende Lehrbefähigung für an der PHTG ausgebildete Lehrpersonen auf der Primarstufe" (08/MO 57/423)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 6

Entschuldigt:	Erni Kathrin, Wäldi	Ferien
	Frei Alex, Eschlikon	Gesundheit
	Kaufmann Christa, Bichelsee	Beruf
	Lohr Christian, Kreuzlingen	Beruf (Session)
	Parolari Carlo, Frauenfeld	Gesundheit
	Schrepfer Urs, Buswil	Gesundheit

Vorzeitig weggegangen:

11.45 Uhr	Hug Patrick, Arbon	Beruf
12.15 Uhr	Martin Urs, Romanshorn	Beruf

Präsident: Am 4. März 2013 ist alt Kantonsrat und alt Ständerat Dr. Hans Munz aus Amriswil im 97. Altersjahr gestorben. Er gehörte dem Grossen Rat von 1956 bis 1972 als Mitglied der Freisinnigen an. Während seiner Mitgliedschaft hat er in dreizehn Spezialkommissionen mitgewirkt, wovon er zwei präsidierte. Er war ausserdem in zwei ständigen Kommissionen aktiv, nämlich in der Begnadigungskommission, der er zuerst als Mitglied angehörte und die er dann präsidierte, sowie in der Budget- und Staatsrechnungskommission, der er ein Jahr ebenfalls vorstand. Ich bitte Sie, dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Am vergangenen Freitag fand bei wunderschönem, sonnigem Wetter das Parlamentarier-Skirennen in Malbun unter der Organisation des Kantons Zürich statt. Eine stattliche Anzahl Thurgauer Teilnehmerinnen und Teilnehmer, nämlich sechzehn Personen, nahmen am sportlichen Wettkampf teil. Besonders erwähnen möchte ich Regierungspräsidentin Monika Knill und den Jüngsten in unserem Rat, Kantonsrat Felix Heller, die nebst dem dritten Rang von Kantonsrätin Astrid Ziegler mit guten Zeiten aufwarten konnten. Die Stimmung war gemäss Aussagen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer fröhlich und

lustig; beim gemeinsamen Sport zählen auch andere Werte als die Parteizugehörigkeit. In der Kantonswertung reichte es dieses Jahr leider nicht zu einem Bestresultat, musste sich die Thurgauer Delegation doch mit dem zweitletzten Platz zufriedengeben. Wir danken auch den Nichtskifahrerinnen und -skifahrern für ihre Unterstützung, gratulieren allen Sportlerinnen und Sportlern zu ihrer Leistung und freuen uns, dass wir nächstes Jahr die Organisation des Parlamentarier-Skirennens übernehmen dürfen.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Beantwortung der Motion von Elsbeth Aepli Stettler, Christian Koch, Marlies Näf, Walter Schönholzer und Silvia Schwyter vom 28. März 2012 "Öffnung des Zugangs zum Grossen Rat".
2. Beantwortung der Motion von Toni Kappeler vom 14. März 2012 "Uferparzellen in die öffentliche Hand".
3. Beantwortung der Interpellation von Klemenz Somm und Toni Kappeler vom 5. Dezember 2012 "Zwischenbericht 'Konzept zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energie und der Energieeffizienz' per Ende 2011".
4. Beantwortung der Interpellation von Jürg Wiesli vom 15. August 2012 "Wir brauchen eine kantonale Demenzstrategie".
5. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Markus Berner und Hanspeter Grunder vom 19. Dezember 2012 "Sozialverdrängungsprozess".
6. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Verena Herzog, Hanspeter Gantenbein und Andrea Vonlanthen vom 19. Dezember 2012 "Konsequenzen für die weitere Schulentwicklung und die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Thurgau im Bereich Basisstufe".
7. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Guido Häni vom 9. Januar 2013 "Offene Fragen nach der Ungültigerklärung einer Initiative".
8. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Kurt Egger und Roman Giuliani vom 9. Januar 2013 "Übertragung Spitalbauten".
9. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Josef Brägger vom 9. Januar 2013 "Schulevaluation Volksschule".
10. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Ruedi Heim, Aadorf, in den Grossen Rat.
11. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe Februar 2013).
12. Thurgauer Wirtschaftsbarometer, Februar 2013.
13. Statistische Mitteilung Nr. 1/2013: Bautätigkeit 2011, Bauvorhaben 2012.
14. Einladung des Gewerblichen Bildungszentrums Weinfelden (GBW) zum Internationalen Tag der Hauswirtschaft vom 21. März 2013.
15. Einladung zum 7. Jugendforum Thurgau vom 9. März 2013.
16. Broschüren des nationalen Kompetenzzentrums Schweizerische Kriminalprävention (SKP) "My little Safebook".

17. Schreiben von Markus Hausammann vom 2. März 2013 betreffend Rücktritt aus dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Thurgau per 31. Mai 2013.
18. Schreiben von Kantonsrat Heinz Herzog vom 11. März 2013 betreffend Rücktritt aus dem Grossen Rat per 30. Juni 2013.
19. Beschwerde des Initiativkomitees der Volksinitiative "Gegen frauenfeindliche, rassistische und mörderische Lehrbücher" vom 26. Januar 2013 "gegen das Protokoll des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 19. Dezember 2012". Das Büro hat die Beschwerdeantwort beim Bundesgericht fristgerecht eingereicht.

Ich habe Sie über den Rücktritt von Kantonsrat Heinz Herzog per 30. Juni 2013 orientiert. Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben: "Seit 1992 bin ich Mitglied im Grossen Rat des Kantons Thurgau. Ich durfte vieles erleben und ich werde sicher noch lange an die vielen schönen Stunden denken. Sicher hatte ich auch manchmal leichte Frustrationen, ja es war schon eher selten, dass ich den Grossen Rat von meinen gewerkschaftlich-sozialdemokratischen Vorstellungen überzeugen konnte. Es sind private wie auch berufliche Überlegungen, die zu dieser Entscheidung führten. Schon heute möchte ich mich für die schöne Zeit im Kantonsrat bedanken." Wir werden an der Sitzung vom 26. Juni 2013 auf das Wirken von Kantonsrat Heinz Herzog zurückkommen.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Wiedereintritt von Kantonsrat Erich Schaffer (12/WA 28/81)

Präsident: Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrat Erich Schaffer, Pfyn, die Nachfolge der zurückgetretenen Ratskollegin Verena Herzog, Frauenfeld, an.

Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Kantonsrat Erich Schaffer, der unserem Rat schon vom 7. Juli 2010 bis 9. Mai 2012 angehörte, hat sein Amtsgelübde bereits am 7. Juli 2010 abgelegt. Eine zweite Ablegung des Amtsgelübdes für die gleiche Funktionsausübung ist nicht erforderlich.

Ich heisse Kantonsrat Erich Schaffer bei seinem Wiedereintritt in den Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche ihm viel Freude und Befriedigung bei der Ratsarbeit.

2. Wiedereintritt von Kantonsrat Ruedi Heim (12/WA 29/92)

Präsident: Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrat Ruedi Heim, Aadorf, die Nachfolge des zurückgetretenen Ratskollegen Roland Kuttruff, Tobel, an.

Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Kantonsrat Ruedi Heim, der unserem Rat schon vom 27. April 2011 bis 9. Mai 2012 angehörte, hat sein Amtsgelübde bereits am 27. April 2011 abgelegt. Eine zweite Ablegung des Amtsgelübdes für die gleiche Funktionsausübung ist nicht erforderlich.

Ich heisse Kantonsrat Ruedi Heim bei seinem Wiedereintritt in den Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche ihm viel Freude und Befriedigung bei der Ratsarbeit.

3. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (12/GE 2/35)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Schwyter, GP: Ich spreche zu § 16 und **beantrage**, Abs. 1 wie folgt zu ändern: "Wer vorsätzlich gegen die Bewilligungspflicht nach § 8 Absatz 1 oder die Meldepflicht nach § 9b Absätze 1 und 4 verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20'000.- bestraft." Meines Erachtens machen Gesetze nur dann einen Sinn, wenn deren Einhaltung auch kontrolliert wird. Werden Gesetze nicht eingehalten, braucht es Sanktionsmöglichkeiten, um den Verstoss zu ahnden und die Einhaltung durchzusetzen. Mit der Gesetzesänderung bedürfen nicht mehr alle Anlagen einer Bewilligung. Anlagen, die gemäss § 8 Abs. 1 nicht bewilligungspflichtig sind, müssen dem Kanton gemäss § 9b Abs. 1 lediglich von den Inhabern gemeldet werden. § 16 Abs. 1 sieht zwar vor, dass, wer gegen die Meldepflicht gemäss § 9b Abs. 4 verstösst, mit einer Busse bestraft wird, doch wird nirgends festgehalten, welche Sanktionen fällig sind, wenn jemand gegen die Meldepflicht gemäss § 9b Abs. 1 verstösst. Dies ist ein Mangel, der behoben werden sollte.

Munz, FDP: Zur Ausgangslage: Wir haben in der 1. Lesung eine Korrektur angebracht, die sich als notwendig erwies, weil in der vorberatenden Kommission der § 9b zwar umgestellt wurde, der Nachvollzug in § 16 aber nicht erfolgt ist. Wir haben also das wiederhergestellt, was in der regierungsrätlichen Vorlage enthalten war. Nun beantragt Kantonsrätin Schwyter etwas Neues, nämlich eine Kriminalisierung nicht nur dann, wenn man eine Gewässerverschmutzung nicht meldet, sondern auch bei einer Verletzung jedweder anderen Meldepflicht. Ich weiss, dass es modern ist, in allen verwaltungsrechtlichen Erlassen möglichst viele Strafbestimmungen einzubauen. Hören Sie doch bitte auf, alles zu kriminalisieren. Wenn § 9b nicht eingehalten wird, kann die Behörde von sich aus administrative Massnahmen ergreifen. Es passiert ja nicht nichts; wir wollen die Rechtsordnung durchgesetzt haben. Aber muss denn immer auch noch ein Strafbefehl des Staatsanwaltes folgen? Dafür besteht keine Notwendigkeit. Der Regierungsrat hat mit seinem Vorschlag Augenmass bewiesen, das wir nicht verlieren sollten.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Heute besteht die Bussenandrohung, wenn die Bewilligungs- oder die Meldepflicht unterlaufen wird. Bei einer Gewässerverunreinigung ist eine sofortige Meldung sehr wichtig, damit man Schaden vermeiden kann. Wer ein Gewässer verschmutzt und das nicht meldet, soll bestraft werden. Die Vorschriften für eine nicht bewilligungspflichtige Anlage, die erstellt wird, gelten genau gleich. Vielleicht wird gegen die Meldepflicht auch einmal fahrlässig verstossen, doch wird das Amt für Umwelt dafür sorgen, dass dies nicht geschieht. Hier eine Busse einführen zu wollen, geht wirklich zu

weit. Ich bitte Sie, den Antrag Schwyter abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Schwyter wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

4. Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank und Anpassung des Grundkapitals (12/GE 4/56)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Wir führen eine gemeinsame Eintretensdebatte zum Gesetz und zum Beschluss über die Anpassung des Grundkapitals durch. Anschliessend folgen die 1. Lesung des Gesetzes und die Detailberatung des Beschlussesentwurfes. Die 2. Lesung des Gesetzes findet an der Ratssitzung vom 27. März statt. Die Redaktionslesung und die Schlussabstimmung zum Gesetz sowie die Beschlussfassung über die Anpassung des Grundkapitals erfolgen voraussichtlich an der Ratssitzung vom 17. April.

Das Wort hat zuerst die Kommissionspräsidentin, Kantonsrätin Cornelia Komposch, für ihre einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsidentin **Komposch**, SP: Gerade einmal zwei Gesetzesparagrafen und einen Beschlussesentwurf werden wir heute beraten. In der Summe liegt also keine umfangreiche Vorlage vor, die jedoch in der Bedeutung für unseren Kanton, insbesondere für die Thurgauer Kantonalbank, in verschiedenster Hinsicht von grosser Tragweite ist. Die vorgesehenen Änderungen sind von der Materie her komplex. Das haben Sie bestimmt festgestellt. Sie verlangen vom Grossen Rat strategisches und zukunftsorientiertes Denken und Handeln, erfordern politische Verantwortung und Mut zur Innovation und setzen für die Beratung eine eingehende Auseinandersetzung mit der Vorlage voraus. Alles andere würde dem Geschäft nicht gerecht. Die Mitglieder der vorberatenden Kommission haben sich gut, wenn auch sehr kritisch auf die Kommissionsarbeit vorbereitet. Sowohl in der Kommission als meines Wissens auch im Rat ist das bankfachspezifische Wissen dünn gesät. Deshalb war der Beizug von TKB-Vertretern, namentlich Bankratspräsident René Bock und CEO Peter Hinder, enorm hilfreich. Die Fragestellungen drehten sich vor allem um die zentralen Themen Börsengang, Abgeltung der Staatsgarantie und Gewinnverwendung aus der PS-Emission. Nach eingehender Diskussion und Klärung der offenen Fragen begrüsst die vorberatende Kommission die Änderung des Gesetzes sowie den durch die Kommission erweiterten Beschlussesentwurf mehrheitlich. Ich werde an dieser Stelle nicht weiter zum Inhalt der Vorlage sprechen, sondern verweise auf meinen Bericht. Mein Dank gebührt Regierungsrat Bernhard Koch und Peter Pauli, dem Chef der Finanzverwaltung, für deren kompetente Begleitung in der vorberatenden Kommission, den TKB-Vertretern für die ausführlichen Zusatzinformationen und die Zeit, die sie investiert haben, sowie auch für die klärenden Gespräche in der Kommission. Den Kommissionsmitgliedern danke ich für ihr engagiertes Mitwirken und das lösungsorientierte Arbeiten.

Wittwer, EDU/EVP: Die Frage der Ausgabe von Partizipationsscheinen stellt sich heute nicht, denn diese ist grundsätzlich seit Jahren im Gesetz über die Thurgauer Kantonalbank vorgesehen. Euphorisch stimmt unsere Fraktion dem vorliegenden Geschäft nicht zu, auch wenn es laut Thurgauer Kantonalbank und Regierungsrat nur Gewinner geben soll. Wer den Gang an die Börse wagt, spielt von einem Tag auf den andern in einer anderen Liga. Die Solidität der Thurgauer Kantonalbank wurde nicht an der Börse erreicht, kann dort aber verspielt werden. An der Börse gibt es nicht kalkulierbare Fremdeinwirkungen, und wir können heute nicht beurteilen, ob diese in der Zukunft der Thurgauer Kantonalbank zum Schaden gereichen werden. Falls aber die Umsetzung der Ausgabe von Partizipationsscheinen erfolgen sollte - und dieser Wunsch ist vorhanden - scheint uns der von der vorberatenden Kommission ausgearbeitete Weg ausgewogen zu sein. Wir anerkennen die Gründe für den Börsengang und die Reduktion des Grundkapitals. Damit es jedoch wirklich nur um die Ausgabe von Partizipationsscheinen geht und nicht um die Diskussion über die Gewinnverwendung, erachten wir die von der Kommission vorgeschlagene Massnahme eines Ausgabenmoratoriums und die Verlängerung der Ausgabefrist als gerechtfertigt. Wir hoffen sehr, dass der Gewinn, der beim Kanton entsteht, einmal so investiert werden kann, dass die nächsten Generationen auf den Mehrwert, der dadurch geschaffen wurde, stolz sein können. Die Erwartung, dass sich das Kapital mindestens im gleichen Rahmen wie das verbleibende Grundkapital entwickelt, müsste eine Selbstverständlichkeit sein. Nur so kann behauptet werden, dass der Kanton mit der Ausgabe von Partizipationsscheinen auch zu den Gewinnern gehört. Die EDU/EVP-Fraktion unterstützt den von der Kommission vorgelegten Beschlussesentwurf fast einstimmig. Es ist uns jedoch ein grosses Anliegen, und darauf möchten wir mit Nachdruck hinweisen, dass § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank nachgelebt wird. Dort ist festgelegt, dass bei der Ausgabe von Partizipationsscheinen eine breite Streuung anzustreben ist.

Haag, CVP/GLP: Die Ausgabe von Partizipationsscheinen hat vor allem einen Grund: Die Bevölkerung soll sich an der Thurgauer Kantonalbank und deren Gewinn beteiligen und sich somit besser mit ihr identifizieren können. Das ist für ein marktwirtschaftlich geführtes und profitables Unternehmen nicht mehr als normal. Im Hinterkopf hat man zum Beispiel die "Turnhallenveranstaltungen" von Raiffeisen, wie sie liebevoll genannt werden. Damit man dies auch wirklich erreicht, müssen viele Dinge beachtet werden. Es muss eine maximale Streuung erreicht werden. Die TKB-Papiere werden vor allem auch für institutionelle Anleger interessant sein, aber genau dort wären sie am falschen Ort. Dann müssen die Volksnähe und die Verbundenheit sowie das "Wir"-Gefühl an der Generalversammlung auch gelebt werden. Bei Raiffeisen kostet die Generalversammlung rund Fr. 100.-- pro Mitglied, und das bei einem Anteilschein von Fr. 200.-- mit 6 % Verzinsung, was auf den ersten Blick kein lohnendes Geschäft ist. Noch wichtiger wäre das Mitspracherecht der Thurgauer Bevölkerung bei der Entwicklung der Thurgauer Kanto-

nalbank. Es bleibt bei Partizipationsscheinen leider auf der Strecke und muss allenfalls sonst kompensiert werden. Diese Aussage hat aber noch zwei andere Konsequenzen, die ebenso zu beachten sind: 1. Der Kanton gibt einen Teil seines Vermögens an der Thurgauer Kantonalbank ab. Natürlich behält er noch die Mehrheit, und am heutigen Tag sind wir der Ansicht, dass dies der richtige Schritt ist. Vielleicht kommt aber der Moment, da wir uns fragen, ob das korrekt war, und wir sogar hinterfragen, weshalb wir das gemacht haben. Immerhin geht es um einen grossen, wertvollen Anteil eines staatlichen Unternehmens. 2. Die Umwandlung könnte auch zu spät kommen. Die Bankenwelt könnte vor einem umfassenden Umbruch stehen, wie ihn andere Branchen bereits durchlaufen haben, bei dem der Margendruck dermassen zunimmt, dass die Dienstleistung am Kunden auf ein Minimum reduziert und Kosten eingespart werden müssten. Doch auch diese Folge muss sorgfältig geprüft werden: Es wird viel Geld frei, über das der Kanton verfügen kann. Dieses Geld kann nur in ein Projekt investiert werden, das von grosser Nachhaltigkeit für unseren Kanton ist. Es wird sich immer mit dem messen lassen müssen, was dieser Anteil für einen Wert hätte, wenn er noch in der Thurgauer Kantonalbank investiert wäre. Eines bleibt sich für die Bevölkerung gleich: Die Thurgauer Kantonalbank gehört dem Thurgauer Volk, jetzt und nach Ausgabe von Partizipationsscheinen, nachher einfach ein bisschen direkter, was ja auch das Ziel ist. Dass die Thurgauer Kantonalbank die Ausgabe von Partizipationsscheinen aus einer Position der Stärke machen kann und dies nicht deshalb geschieht, weil sie frisches Kapital braucht, ist sehr gut. Allerdings wird es mit dem Börsengang auch zu einer veränderten Unternehmenskultur aufgrund der neuen Öffentlichkeit und Transparenz kommen. Dass der Kanton das Geld noch fünf Jahre auf der Seite lassen muss und es nicht zum Löcherstopfen gebrauchen kann, mag gut sein, doch hat die CVP/GLP-Fraktion wenig Verständnis für die selbst auferlegte Sperre des Grossen Rates. Aber wenn es der sachlichen Beratung dient, soll es so sein. Alles in allem ist die CVP/GLP-Fraktion eher skeptisch, vertraut jedoch in Anbetracht der langen und sorgfältigen Vorbereitung der Führung der Thurgauer Kantonalbank. Die CVP/GLP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Zweifel, FDP: In einem anspruchsvollen Marktumfeld hält sich unsere Kantonalbank sehr gut. Stabile Erträge, ein überschaubares Zinsengeschäft ohne grosse Risiken sowie eine hervorragende Substanz - ich denke da zum Beispiel an den per Ende 2011 ausgewiesenen Eigenmitteldeckungsgrad von über 225 % und an die Kapitalquote von 18 % - geben uns zu erkennen, dass die Thurgauer Kantonalbank nicht nur den Kanton als Grundkapitalgeber partizipieren lassen will. Die Thurgauer Kantonalbank gehört zu den bestkapitalisierten Kantonalbanken. Bis in das Jahr 2000 betrug das Grundkapital der Thurgauer Kantonalbank 450 Millionen Franken. Ab 2001 bis heute beträgt es 400 Millionen Franken. Die Thurgauer Kantonalbank beabsichtigt, das Grundkapital auf 320 Millionen Franken zu reduzieren und im Gegenzug 80 Millionen Franken Partizipationskapital zu schaffen. Das Partizipationskapital ist für die Anrechnung der Eigenmittel-

hinterlegung dem Grundkapital gleichgestellt. Das Partizipationskapital soll mittels Ausgabe von Partizipationsscheinen durch die Thurgauer Kantonalbank beziehungsweise ein spezialisiertes Institut in erster Linie Thurgauerinnen und Thurgauern zugute kommen, und so werden dann aus 80 Millionen geschätzte 200 Millionen Franken oder noch mehr. Dieses Geld befindet sich im Besitz des Kantons, da der Kanton Thurgau Eigentümer unserer Kantonalbank ist. Aus liberaler Sicht kann durchaus die grundsätzliche Frage gestellt werden, ob ein Kanton ein Finanzinstitut besitzen und betreiben soll oder ob dies nicht Aufgabe der freien Marktwirtschaft ist. Anfänglich haben wir uns schon gefragt, ob die Ausgabe von Partizipationsscheinen wirklich in Zusammenarbeit mit dem Kanton erfolgen oder die Thurgauer Kantonalbank das Geschäft ohne Mitwirkung des Kantons in eigener Regie abwickeln soll. Die FDP war ursprünglich klar der Meinung, dass das Partizipationskapital ohne Anpassung des Dotationskapitals und somit ohne Beizug von Kanton und Parlament beschafft werden soll. Dabei hätte die Kantonalbank dem Kanton eine Abgeltung für die so genannte Verwässerung auszurichten. Der Mehrwert ist aber für den Kanton ein schöner Nebeneffekt. Die Thurgauer Kantonalbank hat aus zwei Gründen eine gute Kapitalisierung respektive ein hohes Eigenkapital: Zum einen ist die Ablieferung an den Kanton relativ tief, zum andern wird die Staatsgarantie erst seit 2011 entschädigt. Um nun dem Anliegen der Thurgauer Kantonalbank nach einer tieferen Verankerung bei den Kunden mittels Bindung eines Partizipationsscheines Rechnung tragen zu können, ist es sicherlich nicht von der Hand zu weisen, wenn ein Teil des Grundkapitals in Partizipationskapital umgewandelt wird und eine breite Öffentlichkeit an der Thurgauer Kantonalbank teilhaben kann. Für den Kanton Thurgau ist dieser Geschäftsfall eine Desinvestition, das Gegenteil einer Investition. Desinvestition bedeutet in der Betriebswirtschaftslehre Freisetzung von Kapital im Unternehmen durch Verkauf von Vermögensgegenständen, also die Freisetzung von Sach- oder Finanzwerten investierter Geldbeträge in liquider Form. Desinvestition stellt aufgrund der Kapitalfreisetzung eine Form der Innenfinanzierung dar. Es handelt sich um eine Wiederbeschaffung früher investierter Mittel, die dann erneut für Investitionen zur Verfügung stehen. Die Desinvestition ist der Kern des vorliegenden Geschäftes. Was soll nun der Kanton mit den erwarteten 200 Millionen Franken tun? Unter keinen Umständen soll dieser Betrag in die Laufende Rechnung überführt werden. Unter keinen Umständen sollen diese Mittel für die Unterbrechung der derzeitigen Sparanstrengungen verwendet werden. Unter keinen Umständen soll dieses Geld dafür benutzt werden, um Löcher zu stopfen. Ich begrüsse daher die Absicht, den Beschluss über die Bildung von Partizipationskapital und die Ausgabe von Partizipationsscheinen mit der Verwendung des Ertrages zu entflechten. Wenn ich zurückschaue und nüchtern betrachte, was gesamtschweizerisch gesehen mit dem Erlös aus dem Nationalbankgold passiert ist, frage ich mich schon, ob der Nachhaltigkeit die notwendige Beachtung geschenkt wurde. Weitläufig erfolgte eine Schuldenreduktion. Unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit ist es durchaus überlegenswert, einen allfälligen Erlös in eine Spezialreserve zu überführen,

die vorerst unangetastet bleibt. In fünf oder mehr Jahren ist es dann am Grossen Rat, darüber zu befinden, wie das Geld aus dieser Sonderreserve verwendet werden soll. Auch dannzumal darf das Geld auf gar keinen Fall in die Laufende Rechnung fliessen. Es ist für eine nachhaltige Wirtschaftsförderung zu verwenden oder aber zweckgebunden der Investitionsrechnung zuzuweisen. Stärken wir unsere Kantonbank mittels Ausgabe von Partizipationsscheinen und tragen wir unserer "Perle" Sorge. Die FDP ist mit grosser Mehrheit für Eintreten.

Theler, GP: Ich danke den Bank- und den Regierungsvertretern für ihre Kompetenz und Offenheit beziehungsweise für ihren offensichtlichen Willen, in der vorberatenden Kommission alles transparent darzustellen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung ermöglichen wir der Thurgauer Kantonbank die Ausgabe von Partizipationsscheinen in der Form, die sie selber als die Beste erachtet, und geben ihr darüber hinaus sozusagen unseren Segen. Sie könnte, wie schon gesagt wurde, auch mit dem heutigen TKB-Gesetz Partizipationsscheine ausgeben. Mit der Anpassung in § 23 kann die Bank aber auch bei veränderten Zinserwartungen eine marktgerechte Rendite ausbezahlen und muss nicht ihre heute schon hohe Eigenmittelausstattung - höher als in der Eigentümerstrategie und deutlich höher als in den Eigenmittelvorschriften für Banken (Basel III) verlangt - nach einem starren System weiter vergrössern, was bei der jetzigen Gewinnverteilungsklausel zwingend wäre. Der Bankratspräsident und der CEO der Thurgauer Kantonbank sowie unser "Finanzminister" präsentierten uns die Ausgabe von Partizipationsscheinen als klassische Win-Win-Situation: Die Bank profitiert von einer noch stärkeren Kundenbindung und einer grösseren Aufmerksamkeit im Markt; der Kanton erhält neben der bereits heute gesetzlich verankerten Abgeltung der Staatsgarantie, der Verzinsung des Grundkapitals und weiterer Gewinnausschüttung auch noch den Mehrerlös aus der PS-Emission. Und man könnte noch anfügen: Die Thurgauer respektive der Anlegermarkt erhalten einen neuen Dividentitel. Bei so viel Gewinn fragt man sich natürlich auch, wo die Nachteile liegen könnten. Selbstverständlich reduzieren sich die Zinseinnahmen für den Kanton beim Grundkapital um maximal 20 %, doch lassen sich diese Mindereinnahmen von 2 oder 2,5 Millionen Franken pro Jahr in Anbetracht der voraussichtlichen Mehreinnahmen durch die Emission gerne verschmerzen. Immerhin rechnet man mit einem Mehrerlös von über 200 Millionen Franken, der dereinst in die Kantonskasse fliessen soll. Der mögliche Nachteil liegt vor allem darin, dass ein Gang an die Börse per se immer ein Risiko ist. Das ist einfach nicht von der Hand zu weisen. An der Börse ist man den allgemeinen Marktschwankungen ausgesetzt, und zwar auch dann, wenn die eigenen Geschäfte gut laufen. Das Auf und Ab an der Börse kann auch einmal deutlich heftiger ausfallen, als sich dies eine konservativ und gut geführte Kantonbank wünscht. Ich halte dieses Risiko in Abwägung der Vor- und Nachteile aber für vertretbar. Es würde mit der anvisierten Ausgabe von Partizipationsscheinen auch nur ein kleiner Teil der Thurgauer Kantonbank an der Börse kotiert sein. Die Vorgehensweise ist vor-

sichtig. Das zeigt sich auch in der Absicht der Bank, vorerst eine erste Tranche von 30 bis 40 Millionen Franken am Markt zu platzieren beziehungsweise in Partizipations-scheine umzuwandeln. Dieses massvolle Vorgehen erscheint mir mittlerweile bereits als traditionell für die Thurgauer Kantonalbank. Und ein Teil meiner positiven Beurteilung des Geschäftes hat auch mit dem Vertrauen zu tun, das wir von der Grünen Fraktion grundsätzlich in die Führung der Thurgauer Kantonalbank haben. Mit der in der vorbera-tenden Kommission beschlossenen Verlängerung der Frist für die Umwandlung des Grundkapitals bis 2023 hat die Bank auch mehr Spielraum, um den idealen Zeitpunkt für die Ausgabe von weiteren Partizipationsscheinen zu bestimmen. Wichtig ist der Grünen Fraktion, dass die Streuung bei der Ausgabe von Partizipationsscheinen tatsächlich so breit und so stark im Thurgau sein wird, wie das die TKB-Führung jetzt anstrebt. Natür-lich kann der Kauf der Titel, wenn sie an der Börse einmal kotiert sind, nicht mehr von der Thurgauer Kantonalbank beeinflusst werden, doch erwarten wir, dass die Partizipati-onsscheine so angepriesen, kalkuliert und zugeteilt werden, dass sie in erster Linie ein attraktives und eher konservatives Renditepapier für die Thurgauer Bevölkerung sein werden. Darüber hinaus habe ich ein gewisses Verständnis dafür, dass sich die Thur-gauer Kantonalbank mit der Börsenkotierung auch ausserhalb des Kantons mehr Wahr-nehmung bei potentiellen Kunden und möglichen künftigen Mitarbeiterinnen und Mitar-beitern erhofft. Bleibt nur festzuhalten, dass § 7 des TKB-Gesetzes den Geschäftskreis definiert, der in erster Linie den Kanton Thurgau umfasst. Aber das weiss auch die Füh-rung der Thurgauer Kantonalbank. Ein kleiner Nebenschauplatz: Dass einerseits die Ab-geltung der Staatsgarantie neu auch in § 23 erscheint, also dort, wo die Gewinnverwend-ung näher definiert wird, und dies, weil es die eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) so will, und dass andererseits dieselbe Abgeltung der Staatsgarantie in § 4 Abs. 3 entgegen dem ursprünglich vom Regierungsrat vorgelegten Gesetzesentwurf nicht in die entsprechende Aufzählung kommt, also dort, wo es darum geht, wie bei der Dividendenberechnung die Gleichbehandlung von PS-Inhabern und "die Ablieferungen an den Kanton" zu erreichen, und auch dies, weil es die FINMA so will, leuchtet mir bis heute nicht ein. Mit meiner bescheidenen Logik ist das zwar nicht nachvollziehbar, aber ich habe vor der FINMA kapituliert und befinde mich dabei in guter Gesellschaft: Im Pro-tokoll der vorberatenden Kommission werden mehrere Personen mit folgender Aussage wiedergegeben: 'Wenn die FINMA das so sagt, dann ist es so.' Mir scheint auch, dass wir so nicht geklärt haben, ob die Thurgauer Kantonalbank die Abgeltung der Staatsga-rantie gemäss § 5 auch ohne Gewinn schulden würde oder nicht. Hier sehe ich nach wie vor einen gewissen Widerspruch zwischen § 5 und § 23. Ich bleibe bei meiner Kapitula-tion vor der FINMA, da sie ja, wie Regierungsrat Bernhard Koch festhielt, 'hierarchisch kurz unter Gott steht'. Zudem geht es ja "nur" um 3 Millionen Franken. Entschuldigen Sie den Ausdruck "nur", aber in diesem Zusammenhang darf man von "nur" sprechen. Es ist, wie gesagt, ein Nebenschauplatz. Die Grüne Fraktion ist für Eintreten und unterstützt die Fassung der vorberatenden Kommission einstimmig. Ebenfalls begrüssen wir den

von der Kommission abgeänderten Beschlussesentwurf über die Anpassung des Grundkapitals mit dem eingefügten Moratorium von fünf Jahren. Ich persönlich gehörte in der Kommission der kleinen Minderheit an, welche die ursprüngliche Idee des Regierungsrates gar nicht so schlecht fand, nämlich den Erlös aus der Umwandlung des Grundkapitals einer Reserve zuzuführen, aus der dann jährlich 10 Millionen Franken in die Laufende Rechnung geflossen wären, weil ich bezweifle, dass grosse Projekte viel gescheiter und nachhaltiger sind als normale Staatsausgaben. Da diese Haltung aber nicht mehrheitsfähig ist, möchte ich für die Fraktion nochmals festhalten: Wir gehen davon aus, dass das Moratorium von fünf Jahren klarstellt, dass das Geld nicht für bereits jetzt bekannte Grossprojekte wie die Sanierung der Pensionskasse oder den Bau der Oberlandstrasse (OLS) verwendet wird.

Gantenbein, SVP: Die Thurgauer Kantonalbank gehört heute zu 100 % dem Kanton, also uns allen. Sie hat in den vergangenen Jahren auch dank unseres Mahnfingers ihre Aktivitäten auf den Thurgau und die nächste Umgebung konzentriert und ist im Gegensatz zu vielen anderen Kantonalbanken, die mit Risikostrategien Geld in den Sand gesetzt haben, nicht abgehoben. Sowohl die Bescheidenheit der Besitzerin als auch die heutige, sehr gute Eigenkapitalsituation ist von uns massgebend unterstützt worden. Bei einem Eigenkapital von rund 1,6 Milliarden Franken, davon 400 Millionen Franken Grundkapital, kann ich folgende einfache Rechnung machen: Der vorgesehene Prozentanteil von 20 % für die Ausgabe von Partizipationsscheinen bedeutet 80 Millionen Franken und entspricht einem Eigenkapitalanteil von 320 Millionen Franken. Das wiederum heisst ohne Wenn und Aber, dass wir von einem Gewinn von rund einer Viertelmilliarde Franken für die Staatskasse reden. Diese Tatsache darf aber nicht im Mittelpunkt stehen. Es ist deshalb wichtig, ohne Emotionen über den Sinn und Nutzen einer Ausgabe von Partizipationsscheinen und die Minderung unseres Grundkapitals diskutieren zu können. Wünsche und Begehrlichkeiten dürfen jetzt nicht Thema sein. Stichworte wie "Tafelsilber", "Mitspracherecht" oder "Veränderung der Unternehmenskultur" sind bereits gefallen. Im Grossen Rat sitzen diverse Interessenvertreter mit verschiedensten Ansprüchen und Wünschen. Es wäre doch perfekt, wenn wir mit dem Gewinn unser Pensionskassendesaster lösen könnten. Wir haben grosse Strassen- und Spitalprojekte, und auch unsere Energiepolitik könnte ungeahnte Dimensionen annehmen. Eine Debatte in diese Richtung darf es heute aber nicht geben. Wir haben die Pflicht, unsere Hausaufgaben ohne PS-Millionen zu lösen. Deshalb freut es mich ganz besonders, dass die Kommissionsmitglieder aller Parteien und Interessengruppen dem Moratorium von fünf Jahren zustimmen konnten und somit die beste Voraussetzung für eine sachgerechte Diskussion geschaffen haben. Neben dem Hauptargument einer Ausgabe von Partizipationsscheinen und dem erwarteten Gewinn stehen folgende Zielsetzungen im Fokus: Bessere Verwurzelung der Thurgauer Kantonalbank, Stärkung der Kundenbindung, erhöhte Wahrnehmung im Markt, attraktive Anlagemöglichkeiten, Interessensteigerung am

Ergebnis, allenfalls neue Geschäftsperspektiven. Die Umsetzung soll an der Börse erfolgen, was nach intensiver Diskussion als bestes Vorgehen erachtet wurde (Transparenz, Optimierung des Platzierungspreises, Liquidität, Geschäftsablauf des PS-Handels). Die Thurgauer Kantonalbank kann nach heutigem Gesetz Partizipationsscheine bis zu einem Anteil von 49,9 % des bestehenden Grundkapitals ausgeben. Das ist ein Grund für die anstehende Gesetzesänderung. Sie ist aber auch notwendig, um eine Gleichbehandlung von Kanton und PS-Inhabern garantieren zu können. Ferner ist es wichtig, dass bei der angestrebten erhöhten Kundenbindung durch die neuen Partizipationsscheine eine marktgerechte Dividende erreicht wird. Dies könnte dazu führen, wenn die Zinsen stark steigen, dass ein enormer Druck auf den Gewinn erfolgt und allenfalls höhere Risiken eingegangen werden müssten, was weder im Sinne des Eigentümers noch der Bank wäre, wie die Vergangenheit gezeigt hat. Zudem ist heute die Gewinnverwendung in § 23 sehr starr geregelt. Eine flexiblere Gewinnverteilungsklausel ist bei einer Ausgabe von Partizipationsscheinen notwendig und meines Erachtens unabdingbar. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt die Kommissionsfassung mit grosser Mehrheit.

Guhl, BDP: Die Ausgabe von Partizipationsscheinen ist grundsätzlich schon im bisherigen Recht vorgesehen. Die BDP-Fraktion ist der Meinung, dass die Volksbeteiligung mittels Partizipationsscheine eine zufriedenstellende Lösung ist. Die Forderung nach einer Aktiengesellschaft als Unternehmensstruktur ist damit hoffentlich endgültig vom Tisch. Mit der Börsenkotierung stellt die Bankleitung auch an sich selbst höhere Ansprüche. Die Gewinnverwendung im aktuellen § 23 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank ist so restriktiv formuliert, dass erstens die Thurgauer Kantonalbank über eine sehr starke Kapitalausstattung verfügt und zweitens eine ansprechende Verzinsung von Partizipationsscheinen bei steigenden Zinsen kaum mehr möglich ist. Auch ohne die Herausgabe von Anteilscheinen hätte der § 23 mittelfristig geändert werden müssen. Da die Thurgauer Kantonalbank kein zusätzliches Geld braucht, ist die Umwandlung von Grund- in Partizipationskapital eine absolut faire und machbare Lösung. Dass der Gewinn aus dem Verkauf von Partizipationsscheinen beim Kanton bleibt, ist nachvollziehbar. Auch bei anderen Varianten zur Ausgabe von Partizipationsscheinen erhielte der Kanton einen Gewinnanteil. Der Regierungsrat wollte den Gewinn über eine gewisse Zeit in die Laufende Rechnung fliessen lassen. Leider war dieser Vorschlag in der vorbereitenden Kommission nicht mehrheitsfähig. Zu viele Ideen standen bereits vor der Kommissionsarbeit im Raum. Schliesslich war der einzige gemeinsame Nenner, das Geld nicht der Laufenden Rechnung zuzuführen. Das fünfjährige Moratorium im Beschlussesentwurf der Kommission gewährleistet, dass laufende Geschäfte und Projekte nicht mit dem Gewinn finanziert werden. Dies ist für die BDP-Fraktion ein gangbarer Weg. Sinngemäss ist das Geld auch in fünf Jahren nicht für die Pensionskasse und auch nicht für die Oberlandstrasse (OLS) einzusetzen. So viel Feingefühl erwarten wir

vom dannzumaligen Regierungsrat, der die Verwendung des Geldes dem Grossen Rat beantragt. Es gibt viele gute Ideen und Projekte. Eine der besten Wirtschaftsförderungen ist nach wie vor ein tiefer Steuerfuss. Die BDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Kern, SP: Seit der Bankenkrise im Jahr 2008 hat sich die Bankenlandschaft stark verändert. Viele international bekannte Banken wie die UBS mussten, damit sie nicht bankrott gingen, vom Staat gerettet werden. Die milliardenhohen Risiken und die Milliardenverluste wurden auf die Steuerzahler überwältzt. Umso erfreulicher ist es, dass unsere Kantonbank mit ihrer soliden, auf dem gesetzlichen Leistungsauftrag beruhenden Anlagestrategie erfolgreich die Finanzkrise meisterte und unentbehrliche volkswirtschaftliche Leistungen für den Kanton erbringt. Die Thurgauer Kantonbank konnte im Jahr 2012 den Bruttogewinn um weitere 5,1 % gegenüber dem Vorjahr steigern. Heute verfügt sie über ein Eigenkapital von gut 1,6 Milliarden Franken. Gemeinden und Kanton partizipieren mit 45,7 Millionen am Reingewinn von 88,1 Millionen Franken. Ist jetzt der richtige Zeitpunkt, um ein kundenbindendes Instrument, die Partizipationsscheine, einzuführen? Das Grundkapital von 400 Millionen Franken soll neu aufgeteilt werden in 320 Millionen Franken Grundkapital, das beim Kanton bleibt, und in 80 Millionen Franken Partizipationskapital. Das Grundkapital der Thurgauer Kantonbank muss nicht erhöht werden, da die Bank zu den am besten mit Eigenkapital ausgestatteten Banken gehört. Die Thurgauer Kantonbank ist nicht nur erfolgreich, sondern dank der guten Eigenkapitalausstattung auch sicherer als die meisten anderen Banken in der Schweiz. Mit der Ausgabe von Partizipationsscheinen kann sich die Thurgauer Kantonbank stärker bei den Kundinnen und Kunden sowie den Bewohnerinnen und Bewohnern unseres Kantons verankern. Dabei ist eine breite Streuung zu garantieren. Ebenfalls unumgänglich ist die Kotierung der Partizipationsscheine an der Börse. Der Handel findet auf einem öffentlichen Marktplatz, der Börse, statt. Der Weiterverkauf der Partizipationsscheine ist gewährleistet. Mit der Umwandlung von 80 Millionen Franken in Partizipationskapital wird auch sichergestellt, dass das Agio dem bisherigen Eigentümer, dem Kanton, zufließt. Das Eigenkapital der Thurgauer Kantonbank bleibt gleich hoch. Die Fraktion der SP befürwortet die beantragte Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonbank sowie die Ausgabe von Partizipationsscheinen mehrheitlich. Damit wir der Vorlage zustimmen konnten, waren im Vorfeld für unsere Fraktion folgende Aussagen wichtig: Die vom Grossen Rat verabschiedete verbindliche Eigentümerstrategie der Thurgauer Kantonbank wird durch die Gesetzesänderung nicht tangiert. Der Gewinn aus der Ausgabe von Partizipationsscheinen fließt nicht in die Laufende Rechnung und wird auch nicht für Steuersenkungen verwendet. Er wird einem Spezialfonds, in diesem Fall einer Sonderreserve, zugeteilt. Mit dem Emissionsgewinn erhält der Kanton einen Teil der in die Thurgauer Kantonbank investierten Gewinne zurückerstattet. Diese Mittel sollen nicht einfach laufend ausgegeben, sondern weiterhin in den Kanton und nachhaltig investiert werden. Ausserdem ist unserer Fraktion sehr wichtig, dass einer breiten

Streuung bei der Ausgabe von Partizipationsscheinen Rechnung getragen wird. Sie sollen vorwiegend den Bewohnerinnen und Bewohnern unseres Kantons zugute kommen. Das ist ein Auftrag, den wir auch mehrmals anlässlich der Diskussion in der Kommission gehört haben. Die Fraktion der SP hat die Diskussion schon sehr früh geführt und zeigt sich auch erfreut darüber, dass es ebenfalls den bürgerlichen Fraktionen im Grossen Rat ein Anliegen ist, den Emissionsgewinn nicht einfach in die Laufende Rechnung und in Steuersenkungen zu investieren. Wir sind mehrheitlich für Eintreten, werden aber in der Detailberatung zum Beschlussesentwurf einen Antrag stellen.

Kommissionspräsidentin **Komposch**, SP: Zur Unsicherheit, die Kantonsrätin Theler in Bezug auf die Abgeltung der Staatsgarantie erwähnt hat: § 5 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank regelt die Staatsgarantie, § 23 die Gewinnverwendung. § 23 kommt nur im Falle eines Gewinnes zur Anwendung. Darüber haben wir in der vorberatenden Kommission diskutiert.

Regierungsrat **Koch**: Ich danke Ihnen für die angeregte und interessante Diskussion. Ich danke aber auch der vorberatenden Kommission für die Begleitung der Vorlage. In der Kommission haben wir uns sehr gut ausgetauscht. Wir haben auch kritische Stimmen aufgenommen, wobei am Schluss dank der Kompetenz des Bankratspräsidenten und des CEO gewisse Bedenken ausgeräumt werden konnten. Die Frage, wann der Partizipationsschein kommt, war in den vergangenen Jahren praktisch bei jeder Diskussion über die Thurgauer Kantonalbank Thema. Nun sind wir so weit. Es war ein langer Weg. Der Bankrat hat in seiner Strategie die Ausgabe von Partizipationsscheinen entschieden. Dies hat er nicht aufgrund des jetzigen Gesetzes getan. Er ist zusammen mit dem Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass es eine Gesetzesänderung braucht. Die Vorbereitung der Arbeitsgruppe war absolut seriös, und wir sind dankbar und auch zuversichtlich, dass die Ausgabe von Partizipationsscheinen auf einer ausserordentlich sicheren und guten Grundlage erfolgen kann. Unter Einbezug der neuen regulatorischen Veränderungen, zum Beispiel im Bereich der Eigenmittelvorschriften für Banken, kam die Arbeitsgruppe zum Ergebnis, dass es kurzfristig durchaus möglich wäre, Partizipationsscheine aufgrund des jetzigen Gesetzes auszugeben, mittelfristig jedoch nicht. Deshalb sind wir der Meinung, dass die Gesetzesänderung durchzuführen ist, um der Bank auch den notwendigen Spielraum zuzugestehen. Wir wissen es alle: Bei den Banken ist alles im Fluss; kein Stein bleibt auf dem andern. Wir wissen auch, dass die Macht der FINMA fortschreitet. Wir konnten dies auch bei der vorliegenden Gesetzesrevision feststellen, zu der uns die FINMA mitgeteilt hat, dass das Gesetz in einem Bereich nicht genügt. Es ist wichtig, dass die FINMA dazu nun auch ihren Segen erteilt hat. Kantonsrätin Kern hat auf die Eigentümerstrategie hingewiesen. Der Regierungsrat beurteilt alle Vorlagen im Zusammenhang mit der Kantonalbank auch mit einem Blick auf die Eigentümerstrategie. Die vorliegende Gesetzesrevision entspricht der Eigentümerstrategie, einerseits bezüg-

lich der Kompetenzen, andererseits aber auch im Bereich der Eigenmittelausstattung. Das Gesetz schreibt erforderliche Eigenmittel von 8 % der risikogewichteten Aktiven plus einen Kapitalpuffer von 4 % vor, zusammen 12 %. In der Eigentümerstrategie schreiben wir 16 % vor, die Thurgauer Kantonalbank gut 18 %. Hier ist sowohl das Recht als auch die Eigentümerstrategie eingehalten. Für den Regierungsrat mussten für die Ausgabe von Partizipationsscheinen drei Voraussetzungen erfüllt werden: 1. an der Rechtsform wird nicht gerüttelt; 2. es ist eine breite Streuung zu gewährleisten; 3. die Umwandlung muss in Schritten erfolgen können. 1. Zur Rechtsform: Das Thurgauer Volk hat über die Rechtsform klar entschieden. Daran will weder der Bankrat noch der Regierungsrat noch der Grosse Rat und schon gar nicht das Thurgauer Volk rütteln. 2. Zur breiten Streuung: Als Grundsatz haben wir eine breite Streuung bereits im Gesetz vorgeschrieben. Auch der Bankrat und die Geschäftsleitung der Kantonalbank werden sachliche und objektive Kriterien festlegen. Kriterien können zum Beispiel die geographische Herkunft oder der Investorentyp sein, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei man allenfalls auch eine Obergrenze festlegen kann. Ich möchte noch kurz die Streuung aufzeigen bei Kantonalbanken, die ebenfalls Partizipationsscheine ausgeben. Der grösste Investor bei der Graubündner Kantonalbank besitzt 0,85 %, der zehnte noch 0,01 %. Bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank liegt der grösste Investor bei 0,82 % und der fünfzehnte bei 0,02 %. Bei der Basler Kantonalbank hat der grösste Investor (die Bank selber) 5,6 %, der zweitgrösste 0,82 % und der zwanzigste 0,01 %. Interessant in diesem Zusammenhang ist die St. Galler Kantonalbank, die eine Aktiengesellschaft ist: Dort besitzt der grösste Investor 1,4 % und der zwanzigste 0,03 %. Daraus ergibt sich, dass die Gefahr gleich null ist, über 1 % zu besitzen, wenn Partizipationsscheine an der Börse ausgegeben werden. Das sind doch auch Indizien dafür, dass in diesem Bereich keine Gefahr besteht und der Handel gewährleistet ist. Ich glaube nicht, dass eine Thurgauerin oder ein Thurgauer seine Partizipationsscheine irgendeinem Chinesen verkaufen wird. Der Stolz ist doch da, dass die Partizipationsscheine im Kanton Thurgau breit gestreut werden. 3. Zur Umwandlung in Schritten: Den idealen Zeitpunkt für die Ausgabe von Partizipationsscheinen muss die Bank bestimmen. Die Thurgauer Kantonalbank ist hervorragend geführt und aufgestellt. Sie geniesst einen ausgezeichneten Ruf und erfüllt ihre gesetzlichen Aufgaben und Auflagen verantwortungsbewusst. Das ist eine tolle Situation, und ich bin überzeugt, dass der Zeitpunkt eigentlich richtig ist. Zur Verwendung des Agios: Wir beabsichtigen eine Umwandlung, keine zusätzliche Ausgabe, und damit fliesst auch das Agio in die Kasse des Kantons. Das war aber für den Regierungsrat nicht das Wichtigste. Das Agio ist ein Nebenprodukt, und wir werden in Zukunft alles daran setzen, dass unser Haushaltgleichgewicht auch ohne Agio erreicht wird. Der Regierungsrat beantragt, das Agio in eine Spezialreserve einzulegen. Da besteht Übereinstimmung. Der Regierungsrat schlägt weiter vor, jährlich 8 bis 10 Millionen Franken in die Laufende Rechnung einfliessen zu lassen, dies mit folgendem Hintergedanken: Mit dem Geld hätte zum Beispiel der Natur- und Heimatschutzfonds oder der Energiefonds

zusätzlich gespiesen werden können; es wäre nicht unbedingt direkt in die Laufende Rechnung geflossen. Die vorberatende Kommission hat einen anderen Entscheid gefällt. Ich möchte Sie auch daran erinnern, dass der Grosse Rat gemäss Kantonsverfassung das Sagen hat. In § 39 heisst es: "Der Grosse Rat beschliesst über Voranschlag und Staatsrechnung." Und im "Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung" steht zum Beispiel zum Budget: "Die Vorbereitung des Voranschlags obliegt dem Regierungsrat. Der Grosse Rat genehmigt ihn aber nicht, sondern beschliesst ihn und kann dabei Änderungen vornehmen." Dasselbe gilt für die Rechnung: Sie nehmen die Rechnung ab und entscheiden über das Rechnungsergebnis. Somit bestimmen Sie jährlich über die Verwendung des Agios - entweder mit dem Budget oder dann im Rahmen der Rechnung. In diesem Sinn sind wir durchaus in der Lage, verantwortungsbewusst mit solchen Reserven umzugehen. Ich erinnere an die Goldreserve, die wir teilweise für den Schuldenabbau eingesetzt haben. In der Bilanz sind immer noch 150 Millionen Franken als Spezialreserve enthalten. Der Regierungsrat kam in den letzten neun Jahren nie auf den Gedanken, dem Grossen Rat die Verwendung dieses Geldes zu beantragen. Der Regierungsrat akzeptiert selbstverständlich Ihre Entscheid. Wir wollten Sie nur auf Ihre Macht im Bereich des Budgets und der Rechnung hinweisen. Im Namen des Regierungsrates bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten. Wir dürfen grosses Vertrauen in die Ausgabe von Partizipationsscheinen durch die Verantwortlichen der Thurgauer Kantonalbank haben. Wir sind überzeugt, dass die Vorlage für die Thurgauerinnen und Thurgauer, für die Thurgauer Kantonalbank und nicht zuletzt auch für den Kanton einen Mehrwert bringen wird.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Teil Gesetz

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank vom 21. März 1988

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 4 Abs. 1

Kommissionspräsidentin **Komposch**, SP: In Abs. 1 wurde das Wort "zusätzlich" gestrichen, weil die angestrebte direkte Umwandlung von Grund- in Partizipationskapital bei gleichbleibenden Eigenmitteln mit der aktuellen Gesetzesformulierung nicht möglich gewesen wäre. Ich verweise auf die Botschaft des Regierungsrates (Seite 6).

Gubser, SP: Mit Genugtuung hat die SP gehört, dass es auch dem Regierungsrat ein Anliegen ist, die Partizipationsscheine breit zu streuen. Regierungsrat Koch hat Kriterien erwähnt, die man aufstellen könnte, um eine breite Streuung zu gewährleisten, und auch aufgezeigt, wie breit gestreut die Partizipationsscheine bei anderen Kantonalbanken sind. Aber am Schluss hat er dann ausgeführt, dies dem Markt zu überlassen, der es dann schon richten werde. Ich erwarte vom Regierungsrat, dass für die Kantonalbank klare Kriterien aufgestellt werden, um die breite Streuung wirklich sicherzustellen. Ich möchte das nicht einfach dem Markt überlassen, denn die breite Streuung bietet Gewähr dafür, dass mit diesen Papieren dann nicht gross spekuliert wird.

Regierungsrat **Koch**: Ich kann Kantonsrat Gubser beruhigen: Es wird ein Reglement geben, und darin können auch sachliche und objektive Kriterien festgelegt werden. Das wird der Bankrat auch tun. Das Reglement ist dann wiederum in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat entsprechend zu verabschieden.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Ziffer 2: § 23

Kommissionspräsidentin **Komposch**, SP: In § 23 wird neu von Bilanzgewinn anstelle von Reingewinn gesprochen. Im Weiteren wurde in der Kommission der Antrag Gantenbein, die Reihenfolge der Aufzählung zu ändern, grossmehrheitlich unterstützt.

Somm, CVP/GLP: Das Gesetz über die Thurgauer Kantonalbank hält in § 5 Abs. 2 fest: "Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung von 0,5 % der nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen erforderlichen Eigenmittel." Die Abgeltung der Staatsgarantie ist eine Leistungsentschädigung. Sie hat den Charakter einer Versicherungsprämie. Der Kanton steht gerade für den Fall einer Schieflage der Thurgauer Kantonalbank. Diese Leistung ist immer geschuldet, und weil dies so ist,

hat die Abgeltung der Staatsgarantie nichts in § 23 verloren, der lediglich die Gewinnverwendung regelt. Die Abgeltung der Staatsgarantie ist ein geschäftsmässig begründeter Aufwand und auch als solcher zu behandeln. Wir haben darüber in der vorbereitenden Kommission breit diskutiert, und es gab eigentlich keine schlagkräftigen Gegenargumente ausser der pauschalen Aussage, dass die FINMA dies vorschreibe. Es ist aber nicht so, dass die FINMA verlangt, dass wir die Abgeltung der Staatsgarantie als Teil der Gewinnverwendung anschauen. Wer das behauptet, hat die Richtlinien der FINMA nicht richtig studiert. Die Kommissionspräsidentin hat mit dem Entwurf ihres Berichtes an die Mitglieder der vorbereitenden Kommission ein Schreiben der Thurgauer Kantonalbank versandt. Ich habe heute Morgen relativ erstaunt festgestellt, dass diejenigen Kommissionsmitglieder, die ich darauf angesprochen habe, davon gar keine Kenntnis hatten. Ich bitte Sie, dieses Schreiben zur Hand zu nehmen und es in den Fraktionen noch einmal wirklich vertieft anzuschauen und darüber zu diskutieren. Ich möchte Sie heute nicht mit einem Antrag überfordern, denn das Ganze ist doch eine sehr technische Angelegenheit. Es ist aber auch eine wichtige Angelegenheit, und ich persönlich bin vollkommen überzeugt, dass es falsch wäre, die Abgeltung der Staatsgarantie in § 23 des Gesetzes aufzunehmen. Das ist im Übrigen auch eine Änderung gegenüber dem bestehenden TKB-Gesetz: Die Abgeltung der Staatsgarantie wird bei der Gewinnverwendung nicht erwähnt. Ich werde die Zeit nutzen, um mit den Fraktionen und den Kommissionsmitgliedern über die Angelegenheit zu diskutieren, und behalte mir vor, einen Antrag in der 2. Lesung zu stellen.

Munz, FDP: Das Votum von Kantonsrat Somm hat in einem Punkt etwas für sich, nämlich dann, wenn § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank wie ein unbedingter Anspruch des Kantons aufscheint. Ich möchte vor zwei Dingen warnen: 1. Das Votum von Kantonsrat Somm darf jetzt nicht so interpretiert werden, zu meinen, dass wir Handlungsfreiheit hätten. Ohne das von ihm erwähnte Schreiben zu kennen, interpretiere ich den Kommissionsbericht so, dass keine Handlungsfreiheit besteht. Es hat einfach keinen Sinn, gegen Betonwände anzurennen. Ich bitte bei der Diskussion, die nun sicher auf die 2. Lesung hin geführt wird, sich keinen Illusionen darüber hinzugeben, was wir dürfen. Ich habe einmal gelernt, dass es Situationen gibt, in denen ich sagen muss, dass ich verstanden habe. Das gibt es offenbar auch in der Politik. 2. Ich habe mich heute Morgen in der Diskussion dahingehend geäussert, dass ich eigentlich Verständnis dafür habe, was die FINMA anordnet. Nehmen wir einmal an, dass die Thurgauer Kantonalbank in Schiefelage gerät und das Ergebnis nicht mehr stimmt. Wollen wir dann mit der Abgeltung von 0,5 % diese Schiefelage noch verstärken? Für mich ist es in der Tat etwas, was man zuhänden der Staatskasse abgarnieren kann, wenn Gewinn erwirtschaftet wurde. Den Verlust noch zu vergrössern, indem der Staat ebenfalls noch die hohle Hand macht, ist für mich auch insofern völlig widersinnig, als die Staatsgarantie noch intensiver geleistet werden müsste. Deshalb bitte ich, die Diskussion sorgfältig zu führen und

das Kind nicht mit dem Bad auszuschütten.

Kommissionspräsidentin **Komposch**, SP: Zuerst nehme ich erstaunt zur Kenntnis, dass Kantonsrat Klemenz Somm in den Raum stellt, nur einige Kommissionsmitglieder hätten den Brief der Thurgauer Kantonalbank erhalten. Wenn das zutrifft, ist etwas schief gelaufen. Ich gehe diesem Punkt selbstverständlich nach und bitte jene Kommissionsmitglieder, die das Schreiben nicht erhalten haben, sich bei mir zu melden. Es bestand die Meinung, diesen Brief nur den Kommissionsmitgliedern und nicht allen Mitgliedern des Grossen Rates zukommen zu lassen. Vielleicht besteht darin die Unklarheit. Es trifft zu, dass wir über die Frage, ob die Abgeltung der Staatsgarantie als Teil der Gewinnverwendung betrachtet werden soll, breit diskutiert haben und die Abklärung mit der FINMA über das Gremium der Thurgauer Kantonalbank noch einmal stattgefunden hat. Ich bin froh, dass Kantonsrat Hans Munz ausgeführt hat, dass man gegen die FINMA wirklich schlecht anlaufen kann.

Regierungsrat **Koch**: Es geht darum, dass das Dotationskapital auch in Zukunft als hartes Kernkapital angerechnet wird. Dazu hat die FINMA gewisse Vorschriften erlassen. Sie schreibt: "Die Anerkennung von Dotationskapital bei öffentlich-rechtlichen Banken als hartes Kernkapital erfordert, dass dieses der Bank grundsätzlich unbefristet zur Verfügung gestellt wird, dass es Verluste primär trägt und dass die Bank nicht zur Ausschüttung an den Eigner verpflichtet ist." Nun stellt sich wirklich die Frage, ob das Dotationskapital weiterhin als hartes Kernkapital anerkannt wird, wenn wir etwas ändern. Da muss ich Kantonsrat Munz recht geben: Sollte irgendwann die Staatsgarantie nicht mehr aus dem Gewinn bezahlt werden können, haben wir ein grösseres Problem. Dann ist es uns egal, in welchem Paragraphen das steht. In diesem Sinn ist es richtig, klar zu sagen, dass die Staatsgarantie aus dem Gewinn abgegolten wird. Das Dotationskapital muss weiterhin als hartes Kernkapital gelten.

Somm, CVP/GLP: Regierungsrat Koch hat die Bedingungen der FINMA, wann Dotationskapital wirklich hartes Grundkapital ist, zitiert. Und genau diese Bedingungen müssen wir eben richtig interpretieren. Demnach ist hartes Kernkapital Kapital, das Verluste primär trägt. Das Grundkapital trägt also primär die Verluste der Bank, und erst dann, wenn kein Grundkapital mehr vorhanden ist, kommt die Staatsgarantie zum Tragen. Die FINMA formuliert auch, dass die Bank nicht zur Ausschüttung einer Verzinsung dieses Kapitals verpflichtet werden darf. Beim Grundkapital ist es ganz klar: Die Thurgauer Kantonalbank ist nicht verpflichtet, Grundkapital zu verzinsen. Bei der Abgeltung der Staatsgarantie wage ich das aber sehr zu bezweifeln. Nach Durchsicht des TKB-Gesetzes bin ich der Meinung, dass die Thurgauer Kantonalbank verpflichtet ist, die Staatsgarantie zu entschädigen. Mit meinen Ausführungen möchte ich verdeutlichen, dass wir nicht gegen die FINMA anrennen. Wir rennen auch nicht gegen Betonwände an, sondern müssen

einfach das, was die FINMA schreibt, richtig interpretieren.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

Teil Beschluss

Beschluss des Grossen Rates über die Anpassung des Grundkapitals der Kantonalbank

Detailberatung

Ziffer 1

Kommissionspräsidentin **Komposch**, SP: Kantonsrat Wittwer stellte in der vorberatenden Kommission den Antrag, die Frist zur Anpassung des Grundkapitals bis Ende 2023 zu verlängern. Damit hat die Thurgauer Kantonalbank mehr Zeit, um die Partizipations-scheine an den Markt zu bringen. Die vorberatende Kommission hat diesen Antrag mehrheitlich unterstützt.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2

Kommissionspräsidentin **Komposch**, SP: In der vorberatenden Kommission wurde klar, dass ein Konsens bezüglich der Gewinnverwendung nicht möglich sein wird. Klarheit bestand hingegen darin, dass der Mehrerlös aus der PS-Emission nicht der Laufenden Rechnung zuzuführen ist. Kantonsrat Gantenbein beantragte in der Folge ein Moratorium von fünf Jahren über die Verwendung der Sonderreserve, worauf sich die Begeisterung im ersten Moment in Grenzen hielt. Im Sinne einer Nichtgefährdung der Vorlage fand dann aber dieser Antrag die einstimmige Unterstützung in der Kommission.

Hugentobler, SP: Ich bin froh darüber, dass der Mehrerlös aus der PS-Emission in eine Sonderreserve geht. Und ich erinnere mich auch mit leiser Freude daran, dass der Anstoss dazu von der SP kam. Was mich nicht so freut, ist das fünfjährige Moratorium. Der Volksmund sagt nämlich nicht: "Verschiebe unbedingt auf morgen, was Du heute kannst besorgen", sondern: "Verschiebe nicht auf morgen, was Du heute kannst besorgen." Der Grosse Rat mag manchmal zwar unberechenbar sein, aber unzurechnungsfähig ist er nicht. Das Moratorium gibt mir persönlich das Gefühl, dass wir grossmehrheitlich Idioten und in fünf Jahren vielleicht etwas gescheiter sind, oder dass dann gescheitere Leute dabei sind. Ich will das Geld auch nicht überhastet ausgeben, und ich will auch nicht überhastet entscheiden. Das Kapital darf aber nicht mutwillig "verröstet" werden, was gerade die Einlage in eine Sonderreserve verhindert. Wenn sie es heute nicht verhindert, wird sie es auch in fünf Jahren nicht tun. Ich will uns dieses Korsett nicht selber anlegen. Sollte sich beispielsweise in drei Jahren eine Situation ergeben, in der wir uns sagen müssten, dass dieses Geld sinnvoll angelegt werden könnte, hätten wir im Rat eine Diskussion darüber zu führen, ob wir auf den Beschluss zurückkommen und ihn umstossen wollen. Dann verzichten wir doch besser heute schon darauf, dies festzulegen. Es wird immer so sein: Die Mehrheit des Grossen Rates wird darüber entscheiden, was mit dem

Geld geschieht. Wenn irgendjemand wegen eines Partikularinteresses das Gefühl hat, dass der Moment noch nicht gekommen ist, wohl aber in fünf Jahren, dann glaube ich das einfach nicht. Es wird immer ein Mehrheitsentscheid sein und auch die Diskussion wird immer hitzig sein, egal ob wir über Ideen in den nächsten fünf Jahren oder erst nach Ablauf dieser Zeit diskutieren. Wir sind dazu da, hitzige Diskussionen zu führen, und zwar zu dem Zeitpunkt, da Anträge auf dem Tisch liegen. Ich möchte weder das Geld auf Eis legen noch den Grossen Rat in einen "Dornröschenschlaf" schicken. Darum stelle ich den **Antrag**, den Satz: "Über die Verwendung der Sonderreserve entscheidet der Grosse Rat frühestens fünf Jahre nach der erstmaligen Ausgabe von Partizipationsscheinen", ersatzlos zu streichen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung meines Antrages.

Gantenbein, SVP: Ich bitte Sie, den Antrag Hugentobler abzulehnen. Man soll nicht vom Fell des Bären reden, bevor man den Bären erlegt hat. Kantonsrat Hugentobler hat in dem Sinne recht, als es sein könnte, dass in zwei oder drei Jahren etwas Massgebendes auf den Tisch kommt. In diesem Fall hätte der Grosse Rat die Möglichkeit, einzugreifen und den vorliegenden Beschluss zu kippen, wobei aber die Hürde viel höher wäre. Das müsste er dann ganz bewusst tun. Wenn man heute schon damit beginnt, über die Verwendung des Geldes zu sprechen, werden die Emotionen hochgehen und sich einige sagen, dass sie dem Beschluss nicht zustimmen, weil sie gegen das sind, was sich diese oder jene Interessengruppe wünscht. Das darf nicht sein. Hier geht es um viel Wichtigeres als um Begehrlichkeiten und Wünsche.

Streckeisen, EDU/EVP: Ich bin froh über den Antrag Hugentobler, denn als Vertreterin einer Volkspartei habe ich Mühe, unserem Volk zu erklären, warum wir uns fünf Jahre lang nicht getrauen, über die Verwendung des Geldes zu befinden. Ich habe immer nach der Devise gelebt, dass Angst ein schlechter Ratgeber sei. Das gilt auch für die vorliegende Sache. Ich traue dem Rat zu, dass er sinnvolle Wege findet. Es wird ein Seilziehen geben, aber dafür sind wir da. Ich werde den Antrag Hugentobler unterstützen.

Martin, SVP: Nun liegt der Antrag vor, der den "türkischen Basar" eröffnet. Wir haben schon in der vorberatenden Kommission in ähnlicher Art und Weise diskutiert. Ich bin gegenüber dieser Übung ohnehin kritisch eingestellt. Ich habe aber nicht deshalb dagegen gestimmt, weil ich etwas gegen die Ausgabe von Partizipationsscheinen hätte, sondern weil ich dagegen bin, dass Mittel frei werden, die dann "verjubelt" werden. Das ist es, was mich stört. Kantonsrat Hugentobler hat gesagt: "Verschiebe nicht auf morgen, was Du heute kannst besorgen." In der sozialdemokratischen Terminologie heisst "besorgen" wohl "ausgeben". Ich bin der Auffassung, dass wir es so nicht machen dürfen. Wenn Sie dem Antrag Hugentobler zustimmen, werde ich die ganze Vorlage bekämpfen, denn es kann nicht sein, dass das Tafelsilber "verscherbelt" und das Geld umge-

hend ausgegeben wird.

Winiger, GP: Ich warne eindringlich davor, den Antrag Hugentobler zu unterstützen. Wir alle wissen, dass unsere Staatsfinanzen nicht im Lot sind. Wenn wir den Antrag gutheissen, steigt die Gefahr, die Sanierung der Staatsfinanzen nicht ordentlich zu erledigen. Wir haben ein strukturelles Defizit, dem wir irgendwie beikommen müssen. Zu wissen, dass noch rund 10 Millionen Franken zur Verfügung stehen, senkt das Interesse daran, die Staatsfinanzen ins Lot zu bringen. Im Übrigen möchte ich mich Kantonsrat Gantenbein anschliessen: Sollten wir beispielsweise in drei Jahren ein Projekt haben, sind wir auch imstande, den Beschluss zu ändern.

Eugster, CVP/GLP: Wir geben heute ein schlechtes Bild ab. Wenn der Grosse Rat nicht in der Lage ist, das auszuführen, was im ersten Satz von Ziffer 2 des Beschlussesentwurfes steht, können wir die Übung abbrechen und nach Hause gehen. Wir sind doch in der Lage, mit dem Budget oder im Rahmen der Rechnung darüber zu befinden, was wir mit dem Geld tun. Wir müssen nicht fünf Jahre warten, bis ein neu zusammengesetzter Rat dies dann besser macht. Es ist auch eine Zumutung, zu sagen, dass, sollte der zweite Satz von Ziffer 2 des Beschlussesentwurfes gestrichen werden, man das ganze Projekt bekämpfen werde. Das hat damit nichts zu tun. Die Mehrheit der Ratsmitglieder weiss, wie man anständig mit dem Geld und diesem Sonderkonto umgeht. Darum bitte ich Sie, den Antrag Hugentobler zu unterstützen. Im Übrigen hat Regierungsrat Koch deutlich darauf hingewiesen, dass die Macht beim Grossen Rat liegt. Nützen wir das aus.

Bon, FDP: Wir haben in der vorberatenden Kommission einstimmig für den vorliegenden Beschlussesentwurf gestimmt. Das war ein Moment, da ich persönlich sehr stolz darauf war, im Rat und auch in Kommissionen mitwirken zu dürfen. Wo in der Welt gibt es Politikerinnen und Politiker, die so viel Geld nicht einfach sofort ausgeben, sondern sich sagen, dass sie es vorerst auf die Seite legen wollen, um dann Schritt für Schritt vorzugehen? In einem ersten Schritt müssen wir die Partizipationsscheine durchbringen, denn es gibt auch Leute, die wegen des Wortes "Börse" Bedenken haben. Fokussieren wir uns also darauf und überlegen später, was wir mit dem Geld machen. Wir können auf die nächste Legislaturperiode vertrauen und auf jene Mitglieder, die dieses Geschäft dann behandeln werden.

Gubser, SP: Wir von der SP waren die Ersten, die sich öffentlich dafür ausgesprochen haben, das Geld nicht in den normalen Haushalt des Kantons fliessen zu lassen, sondern etwas Spezielles damit zu machen. Folglich ist die Mehrheit der SP-Fraktion auch heute noch dafür, das Geld vorerst einmal für fünf Jahre zu parkieren. Der Antrag Hugentobler ist also kein sozialdemokratischer, wie Kantonsrat Martin festgestellt hat. Die

Mehrheit der SP lehnt diesen Antrag ab.

Fisch, CVP/GLP: Viele liberal denkende Mitglieder des Grossen Rates haben sich für ein fünfjähriges Moratorium ausgesprochen. Das erstaunt mich sehr. Liberal heisst doch auch, Eigenverantwortung wahrzunehmen. Das Thurgauer Volk, dem schlussendlich der Erlös aus dem Partizipationskapital gehört, hat uns das Vertrauen ausgesprochen. Jetzt trauen wir uns selber nicht zu, über dieses Geld zu entscheiden. Wir schieben den Entscheid auf die lange Bank, auf die nächste Legislaturperiode. Das kann ich nicht nachvollziehen. Es hat auch nichts mit einem "türkischen Basar" zu tun. Die SVP, die sonst immer gegen jede weitere Regulierung ist, möchte nun, dass auf fünf Jahre hinaus reguliert wird. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag Hugentobler zuzustimmen.

Bernhard, CVP/GLP: Ich unterstütze den Antrag Hugentobler. Sollte beispielsweise in zwei Jahren ein Projekt vorliegen, müssten wir zuerst den Beschluss rückgängig machen. Das ist aus meiner Sicht nicht sinnvoll. Ich schlage vor, in einem solchen Fall über das Thema zu reden und nicht über zwei Anträge.

Theiler, GP: In der Kommission waren wir eigentlich sehr froh über das Moratorium. Auch gegenüber der Bevölkerung wollten wir nicht dem Vorwurf ausgesetzt sein, dass man das Geld jetzt sozusagen einfach bei der Bank holt. Wir haben ein strukturelles Defizit. Es kann nun schon gesagt werden, dass dieses Problem mit der Sonderreserve gelöst wäre, aber mit dem Moratorium von fünf Jahren haben wir eine zeitliche Entkopplung. Das eine hat mit dem andern nichts zu tun. Darum ging es uns vor allem, weshalb ich Ihnen empfehle, bei der vorgeschlagenen Lösung zu bleiben.

Kommissionspräsidentin **Komposch**, SP: Die vorberatende Kommission fürchtet sich nicht vor einer Diskussion in fünf Jahren. Diese wird stattfinden. Sie erachtet den Grossen Rat nicht für unfähig, aber sie wollte die Vorlage nicht gefährden. Deshalb hat sie sich einstimmig für ein Moratorium entschieden.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Hugentobler wird mit 80:34 Stimmen abgelehnt.

Präsident: Die Beschlussfassung erfolgt nach der Schlussabstimmung über die Gesetzesänderung voraussichtlich an der übernächsten Ratssitzung.

5. Petition "Gegen Energieverschwendung und Licht-Immissionen durch falsche und unnötige Strassenbeleuchtung" (12/PE 1/71)

Diskussion

Präsident: Die Petition und den Bericht der Justizkommission haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EDU/EVP: Ich verweise auf den Bericht der Justizkommission. Diese ist der Auffassung, dass sich der Regierungsrat dem Thema bereits ernsthaft angenommen und mit dem Erlass der Richtlinien das in seiner Macht Liegende getan habe, um dem Anliegen des Petenten nachzukommen. Da rund drei Viertel der öffentlichen Beleuchtungspunkte im Hoheitsgebiet der Gemeinden liegen, erscheint es uns wichtig, dass auch diese ihre Anlagen kontinuierlich umrüsten. Dass dies nicht von heute auf morgen geschehen kann, leuchtet aber auch uns ein. In einigen Gemeinden ist die Umrüstung in vollem Gange.

Walter Schönholzer, FDP: Der Inhalt der Petition ist im Sinne der FDP-Fraktion. Der Petent verfolgt mit seiner Petition aber ein Ziel, dessen Umsetzungsmassnahmen bereits laufen. Es ist nicht mehr nötig, unseren Regierungsrat zu beauftragen, sich dem Thema ernsthaft anzunehmen und Massnahmen gegen Energieverschwendung und Licht-Immissionen zu ergreifen, denn der Regierungsrat handelt bereits danach. Beleuchtete Inselschutzpfosten und Wegweiser werden nach und nach durch hoch reflektierende Folien ersetzt. Seit die LED-Technologie ausgereift ist, wird diese auch bei Sanierungen von Strassen respektive Strassenbeleuchtungen eingesetzt. Ein Umrüsten ist mehr, als nur die Birne aus der Lampe zu schrauben und kann nur Schritt für Schritt im Rahmen von Strassensanierungsprojekten erfolgen. Das Anliegen hat auch in Kapitel "1.1 Siedlungsgebiete" des Kantonalen Richtplans 2009 bereits Eingang gefunden. Dort heisst es nämlich: "Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels ist möglichst zu vermeiden." Zudem sind rund drei Viertel der angesprochenen Strassenbeleuchtung nicht im Einflussbereich des Kantons, sondern in jenem der Gemeinden. Die Gemeinden werden diesen Aspekt sicher in den innert fünf Jahren zu überarbeitenden kommunalen Baureglementen einfliessen lassen. Zu beachten ist hier insbesondere, dass sehr viel Lichtverschmutzung durch unnötige Beleuchtung von privaten Objekten oder Leuchtreklamen verursacht wird. Vor allem dort muss man den Hebel ansetzen. Unseres Erachtens wurde das Anliegen des Petenten unbürokratisch, schnell, korrekt und auch anständig beantwortet. Dies ist im Mail des Kantonsingenieurs sowie im Brief des Departementchefs an den Petenten ersichtlich. Es gibt keinen Grund, sich darüber oder über Bürokratie zu beklagen. Vielmehr ist diese Petition ein Beispiel für die Generierung eines unnötigen

Aufwandes des Staatsapparates, welcher letztlich vom Steuerzahler zu berappen ist.

Hartmann, GP: Der Petent fordert in seiner Petition den Grossen Rat auf, den Regierungsrat damit zu beauftragen, Massnahmen gegen Energieverschwendung und Lichtimmissionen durch Strassenbeleuchtungen zu ergreifen. Die Raumplanungskommission wurde beauftragt, zuhanden der Justizkommission eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme bezieht sich vor allem auf den Stromverbrauch beziehungsweise auf die Einsparungsbemühungen des Kantons. Diese Bemühungen sind im Richtplan sowie in den Richtlinien für die kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten des Kantons belegt. Sowohl in der Stellungnahme der Raumplanungskommission als auch in den erwähnten Richtlinien wird vor allem der Energieverbrauch stark gewichtet. Das Energiesparen ist ein wichtiger Aspekt und natürlich ganz im Sinne der GP-Fraktion. Unseres Erachtens muss jedoch das Bewusstsein der Folgen der Lichtverschmutzung sowohl im Kanton als auch in den Gemeinden noch gestärkt werden. Im Kantonalen Richtplan wird dies so formuliert: "Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels ist möglichst zu vermeiden." In den Richtlinien des Regierungsrates steht auch explizit, dass sich die Anzahl und Ausrichtung der Lampen und Leuchten sowie Beleuchtungsdauer und Lichtstärke nach den erforderlichen Sicherheitsvorschriften richte, jedoch auf das gestalterisch und funktional Notwendige zu beschränken sei. Der Begriff "Lichtverschmutzung" bezeichnet die Aufhellung des Nachthimmels durch von Menschen erschaffene, installierte und betriebene Lichtquellen. Die grössten Verursacher von Lichtverschmutzung sind vor allem Grossstädte und Industrieanlagen, welche die Nacht durch Strassenbeleuchtungen, Leuchtreklamen, Flutlichtanlagen und Industriebeleuchtungen erhellen. Lichtverschmutzung beeinflusst bestehende Ökosysteme. Verschmutzte Meere, Böden oder Lufträume sind für viele Spezies nicht mehr bewohnbar. Dementsprechend hat auch die Aufhellung der Nacht vielfältige Folgen. Pflanzen werden durch eine künstlich aufgehellte Umgebung in ihrem Wachstumszyklus beeinflusst. Was bei Zuchtpflanzen in Gärtnereien durchaus erwünscht ist, kann für empfindliche Naturpflanzen zum Problem werden. So wurde bereits vielfach beobachtet, dass Laubbäume in unmittelbarer Nähe von Strassenlampen ihre Blätter verspätet verlieren. Dies wiederum kann zu Frostschäden führen. Die verbreiteten Lichtquellen stellen ein erhebliches Problem für die Orientierung nachtaktiver Insekten dar. Neben den Insekten werden zahlreiche weitere Tierarten durch Lichtverschmutzung geschädigt. Nächtliches Kunstlicht beeinträchtigt beispielsweise die Orientierung von Zugvögeln und führt unter anderem dazu, dass Vögel in hell erleuchtete Gebäude fliegen und dabei verletzt werden oder zu Tode kommen. Es wurden Auswirkungen auf zahlreiche weitere nachtaktive Wesen wie Fledermäuse oder Frösche beobachtet. Die Auswirkungen auf die Biologie des menschlichen Organismus wie auch auf andere Tiere sind noch nicht abschliessend erforscht. Im "direkt" Nr. 75 vom Februar 2013, dem Publikationsblatt des Verbandes Thurgauer Gemeinden, ist dem Thema "Strassen- und Gebäudebeleuchtung" ein Beitrag gewidmet. Auch hier steht

der löbliche Energiesparwille im Zentrum. Immerhin heisst es in der Rubrik "Was ist zu tun?" unter Punkt 3: "Abschaltbarkeit und Notwendigkeit der Beleuchtungsstärke prüfen." Als Beispiel wird das ehrwürdige Weinfelder Rathaus gezeigt. Meines Erachtens ist dies ein wunderbar restauriertes Gebäude. Manchmal frage ich mich aber, wenn ich nachts um halb elf alleine den Platz quere, ob die Beleuchtung für mich alleine tatsächlich sinnvoll ist. Wir sind alle gefordert, unser eigenes Verhalten zu überdenken. Beispielsweise ist es sinnvoller, die Beleuchtung zum Haus mit einem durch Strom aus der Steckdose gespeisten Bewegungsmelder zu betreiben, anstatt die ganze Nacht die solarbetriebene Wegbeleuchtung brennen zu lassen. Unseres Erachtens reicht es nicht aus, den Fokus vor allem auf die Energieeffizienz zu richten. Es muss vermehrt ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die Natur mit ihrem Tag-Nacht und hell-dunkel Rhythmus gute Lebensbedingungen für Mensch und Natur geschaffen hat.

Altwegg, SVP: Auch die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass man den Regierungsrat in dieser Angelegenheit nicht speziell beauftragen muss. Er hat das Anliegen längst aufgenommen. Ein Beschluss des Regierungsrates vom 26. Juni 2012 regelt die Strassenbeleuchtung. Die öffentliche Beleuchtung ist massvoll und ausgeglichen. In absehbarer Zeit werden 16 % der heute 10'000 künstlichen Lichtpunkte entlang der Kantonsstrassen verschwinden. 1'000 beleuchtete Inselschutzpfosten werden durch reflektierende, unbeleuchtete Modelle ersetzt. Auch 600 beleuchtete Wegweiser werden durch reflektierende Schilder ersetzt. Bei den verbleibenden 8'400 Strassenlampen prüft der Kanton die schrittweise Umrüstung auf LED-Leuchten. Diese werfen nicht nur weniger Streulicht in die Umgebung, sondern sie brauchen erst noch 40 % bis 70 % weniger Strom als konventionelle Lampen. Die Devise heisst: "Licht lenken, statt verschenken." Die weitgehende Umstellung auf LED-Leuchten dürfte nur noch eine Frage der Zeit sein. Es macht aber wenig Sinn und wäre ein ökologischer Blödsinn, alle Strassenlampen sofort auszuwechseln. Denn die Entwicklung der LED-Lampen ist immer noch in vollem Gange. Zurzeit sind LED-Lampen noch nicht immer günstiger und besser als normale Lampen. Es dauert noch 20 Jahre, bis die Mehrkosten mittels Energieeinsparungen kompensiert werden können. Bei den bestehenden Standorten kann die Norm "SN EN 13201" nicht immer eingehalten werden. Das heisst, dass man nicht nur einzelne Lampen ersetzen kann, sondern dass es immer im Verbund geschehen muss. Doch die Vorteile überwiegen: Energieeinsparung, CO₂-Verminderung, hohe Umweltverträglichkeit (kein Quecksilber), Schutz der Insekten durch gezielte Lichtfarbsteuerung, Vermeidung von Lichtsmog durch präzise Lichtlenkung sowie geringe Wartungskosten. Die Bodensee-Thurtalstrasse und die Oberlandstrasse werden bestimmt nur noch mit LED-Leuchten ausgerüstet sein.

Mader, EDU/EVP: Wenn wir im aktuellen Richtplan unter Kapitel "1.1 Siedlung" und Kapitel "3.1 Verkehr" nachschlagen, sind in den Planungsgrundsätzen detaillierte Angaben

enthalten, die den gesamten Bereich der öffentlichen Beleuchtung wie Strassen, Plätze, Gebäude, Schilder aller Art usw. umschreiben. Eindämmung von Licht-Immissionen und Massnahmen zur Energieeffizienz sind genau definiert. Diese Richtlinien gelten für den Kanton und die Gemeinden. Aufgrund der Fakten kann keine Rede davon sein, dass sich der Regierungsrat mit der Thematik nicht ernsthaft auseinandergesetzt habe. Mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 588 Ziff. 6.1 bis Ziff. 6.3 wurden auf den 1. Juli 2012 weitere Richtlinien bezüglich Strassenbeleuchtung in Kraft gesetzt, die sich vor allem der effizienten Beleuchtungstechnik widmen. Ob ein Strassenzug richtig, falsch oder unnötig ausgeleuchtet ist, kann nicht einfach pauschal beurteilt werden. Die Ausleuchtungskriterien ergeben sich nach Abwägung verschiedener Sicherheitsaspekte. In der Schweiz werden ca. 1,5 % des verbrauchten Stroms für öffentliche Beleuchtung eingesetzt. Der zunehmende Einbau von LED-Leuchten wird den Verbrauch weiter senken. Bei Sanierungen von ganzen Strassenabschnitten und bei Neubaustrecken werden seit längerem LED-Leuchtkörper eingesetzt. Für den Ersatz einzelner konventioneller Leuchtkörper, die Natriumdampflampen, können jedoch keine LED-Leuchten eingesetzt werden. Denn dies führt zu unsteten Beleuchtungssituationen und problematischen Lichtwechseln und stellt somit ein Sicherheitsrisiko dar. Die Forderungen der Petition sind bereits in der Umsetzung. Dass die kantonale und flächendeckende Umsetzung nicht von heute auf morgen realisiert werden kann, sollte einleuchten. Die EDU/EVP-Fraktion teilt die Meinung der Raumplanungs- sowie der Justizkommission und sieht keine Veranlassung, dem Regierungsrat einen Auftrag zu erteilen.

Bernhard, CVP/GLP: Der Petent verlangt eine Auftragserteilung an den Regierungsrat betreffend Massnahmen gegen die Energieverschwendung und zur Reduktion der Licht-Immissionen. Der Grundgedanke zu beiden Themen ist richtig. Eine Auftragserteilung zum jetzigen Zeitpunkt wäre aber falsch. Die Erfahrung zeigt, dass sich der Kanton wie auch die Gemeinden ihrer Verantwortung bewusst sind und bereits Massnahmen ergriffen haben. Dies geht auch aus dem Bericht der Raumplanungskommission hervor. Im erwähnten Bericht finden wir einige Hinweise darauf, dass auf kantonaler Ebene die nötigen Schritte bereits gemacht wurden oder eingeleitet sind. Ein weiterer Grund gegen den sofortigen und flächendeckenden LED-Einsatz ist der Investitionsschutz bestehender Anlagen. Wenn der Ersatz der heutigen Leuchtmittel eins zu eins möglich wäre, würde sich dies nur schon aus rein finanziellen Gründen lohnen. Wir würden das auch unterstützen. Viele bestehende Beleuchtungskandelaber haben aber nicht die optimale Voraussetzung für den LED-Einsatz. Die Höhe und die Abstände der Masten sowie das Lampengehäuse müssten angepasst werden. Aus wirtschaftlicher Sicht und zum Schutz getätigter Investitionen ist dies nur bei grösseren Strassenbauvorhaben und umfangreichen Sanierungen möglich. Ein grosser Teil der CVP/GLP-Fraktion ist davon überzeugt, dass der Regierungsrat und die Verwaltung sich dieser Herausforderungen bewusst sind und keinen speziellen Auftrag im Sinne der Petition benötigen. Die Reduktion der Licht-

Immissionen und des Energieverbrauchs, ohne die Sicherheitsaspekte zu vernachlässigen, ist eine Daueraufgabe auch an uns selber.

Koch, SP: Auch aus Sicht der SP-Fraktion besteht kein Bedarf, dem Regierungsrat noch einen zusätzlichen Auftrag zu erteilen. Wie in verschiedenen Voten bereits angetönt wurde, ist ein Grossteil der Anliegen des Petenten bereits in der Umsetzung. Es wurde aufgezeigt, dass nach und nach moderne Technologien eingesetzt werden. Ich gehe davon aus, dass der Regierungsrat auch weiterhin dafür besorgt sein wird, dass dieses wichtige Thema nicht vergessen geht.

Helfenberger, BDP: Ganz so einfach wie der Wechsel einer Glühbirne geht der flächen-deckende Austausch der bestehenden Leuchtmittel durch LED-Leuchten nicht vonstat-ten. Unseres Erachtens wird der Lichtverschmutzung, dem so genannten Lichtsmog, aber noch viel zu wenig Beachtung geschenkt. Die BDP-Fraktion würde es begrüssen, wenn Richtwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit und Belästigung von künstlichem Licht auf Mensch und Natur erarbeitet würden. Empfehlungen an die Gemeinden wären auch sehr hilfreich, da sich drei Viertel der Strassenbeleuchtungen auf Gemeindehoheit befinden.

Gemperle, CVP/GLP: Wir haben positive Signale über die Umsetzung gehört. Auch ich bin der Meinung, dass im Strassenbeleuchtungssektor sehr viel Positives geschieht. Ich möchte es aber nicht unterlassen, ein warnendes Beispiel aufzuzeigen: Nicht überall geht es so einfach und so gut. In Fischingen steht ein Wahrzeichen. Dieses wird hin und wieder beleuchtet. Das ist auch schön. Ich habe an der Vereinsversammlung vor einem Jahr beantragt, die Umrüstung der Aussenbeleuchtungsanlage auf neue Technik zu prü-fen. In der neuen Botschaft, die jetzt vorliegt, wurden die Zahlen aufgelistet. Bisher hat man mit einer Leistung von zehn Kilowattstunden in den Himmel gestrahlt oder strahlen müssen. Mit neuester Technik könnte man mit einer Kilowattstunde auskommen. Über die Umsetzungsmassnahmen habe ich nichts gefunden. Es wurde geschrieben, dass die Kosten Fr. 15'000.-- betragen, man aber nur Fr. 500.-- an Stromkosten einspare. Sollen wir jetzt die Stromkosten erhöhen, damit man zur Einsicht gelangt, dass eine Umstellung rentiert? Oder wollen wir die Leute dazu bringen, eine Massnahme umzusetzen, wenn sie den Faktor 8,5 neunmal einsparen können? Da ist Handlungsbedarf von Nöten. Ich werde an der nächsten Versammlung sicher einen Antrag stellen. Seitens der Behörde geht offensichtlich nicht überall etwas, weil der Strompreis so tief ist. Ich habe bereits Signale erhalten, dass man vielleicht etwas beim Förderprogramm einbauen könnte, um die Gemeinden soweit zu bringen. Ich bin erstaunt darüber, dass man jetzt einfach sagt, dass alles in Ordnung sei. Dem ist nicht ganz so.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Die Petition war an den Grossen Rat gerichtet. Der Regierungsrat hat seine Ausführungen gemacht. Ich bin erfreut darüber, dass der Grosse Rat mit dem Regierungsrat einer Meinung ist, dass wir die Anliegen der Energie bei den Strassenbeleuchtungen haushälterisch nutzen wollen, die Licht-Immissionen eindämmen sollen und dass wir den Auftrag ernst nehmen. Die Diskussion hat sicherlich auch dazu beigetragen, dass die Thematik noch präsenter ist. Ich habe der Diskussion genau zugehört und mir einige Notizen gemacht. Zusammen mit den Gemeinden werden wir uns bemühen, die Thematik noch energischer anzugehen. Ebenfalls wurde auf die ökonomischen Vorbehalte hingewiesen. Diese müssen wir im Auge behalten. Die Energie muss immer auch bezahlbar sein. Aber es muss Energie gespart und die Lichtverschmutzung eingedämmt werden. So werden wir es auch halten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Gemäss § 54 unserer Geschäftsordnung wird das Ergebnis dem Petenten durch Protokollauszug zur Kenntnis gebracht. Das Geschäft ist erledigt.

6. Beschluss des Grossen Rates über den Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (12/BS 4/40)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Willy Weibel, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Als Präsident der vorberatenden Kommission habe ich die Möglichkeit, alles, was ich in Ergänzung zur Botschaft für bedeutungsvoll beurteilt habe, im Kommissionsbericht zu erwähnen. Seither ist mir nichts Bedeutungsvolleres mehr eingefallen. Eine Ergänzung will ich noch anfügen: Im Kommissionsbericht habe ich die Redewendung "Vogel friss oder stirb" angewendet, ohne die Quelle anzugeben. Damit mir das zu einem späteren Zeitpunkt nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, will ich dies nachholen. Die Redewendung hat Kantonsrätin Winiger anlässlich der Vorberatung eingebracht. Ich habe sie einfach abgeschrieben. Ich bitte um Nachsicht, dass ich das im Bericht nicht so erwähnt habe. Die vorberatende Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Abegglen, SP: 2010 hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) einen interkantonalen Vertrag über private Sicherheitsdienste und Sicherheitsdienstleistungen gutgeheissen. Man will damit ein möglichst einheitliches Zulassungssystem für private Sicherheitsfirmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichen. Der Vertrag soll gemeinsame Regeln betreffend die Aktivitäten der privaten Sicherheitsunternehmen, die auch aus dem EU-Raum stammen können, festsetzen. Die erteilten Bewilligungen sollen in allen Kantonen anerkannt sein, und sie regeln den Einsatz bei der Überwachung oder Bewachung von Gütern, Personen, Sicherheitstransporten sowie Kontroll- und Sicherheitsdiensten im Rahmen von Veranstaltungen. Im neuen Polizeigesetz wurden die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten im Sicherheitsbereich Kantonspolizei zu den privaten Sicherheitsdiensten bereits genau geregelt. Mit dem interkantonalen Vertrag soll eine noch bestehende Gesetzeslücke geschlossen werden. Der Verband der Schweizerischen Sicherheitsdienste begrüsst die Vereinheitlichung der Pflichten und Standards in Bezug auf die Ausbildung, die Zusammenarbeit mit der Polizei, das Auftreten in der Öffentlichkeit sowie die Art der Beratungen. Der Begriff "private Sicherheitsdienste und Sicherheitsdienstleistungen" definiert, dass es um nicht staatliche Betriebe und Akteure geht. Da der kantonale Spielraum durch das Freizügigkeitsabkommen und das Binnenmarktgesetz eingeschränkt ist, ist es

umso wichtiger, dass die Kantone den möglichen Spielraum für strenge Regelungen bei Bewilligungen sowie beim Festschreiben von Rechten und Pflichten an Sicherheitsdienstpersonen nutzen. Wir sprechen hier von der persönlichen Berufsausübungsbewilligung der Sicherheitsangestellten, aber auch von der Bewilligung zur Führung eines Sicherheitsunternehmens. Die Sicherheitsangestellten müssen persönliche Voraussetzungen erfüllen, beispielsweise einen ungetrübten Leumund, und eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung nachweisen. In die Grundausbildung gehören Rechtskunde, Staatskunde, Ethik, Sozialkompetenz, Allgemeinbildung, erste Hilfe usw. Personen, die ein Sicherheitsunternehmen führen, müssen ebenfalls persönliche Voraussetzungen erfüllen und eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung absolvieren. Dazu gehören zusätzliche Kenntnisse im Arbeits- und Steuerrecht. Zudem ist das Unternehmen einschliesslich eventueller Zweigniederlassungen bewilligungspflichtig. Darunter fallen auch Einmannbetriebe. Die Bewilligungen müssen alle drei Jahre erneuert werden und sollen für alle Konkordatskantone gelten. Den Privaten steht grundsätzlich keine Gewaltbefugnis zu. Im Polizeigesetz ist bereits geregelt, wo der Staat diese ausdrücklich dazu ermächtigt. Zum Beispiel bei Verkehrsregelungen, Verteilen von Bussen, Zutrittskontrollen, Objektschutz und Werttransporten. Ohne massive personelle Aufstockung kann die Polizei unsere Bedürfnisse im Sicherheitsbereich nicht mehr abdecken. Bereits heute stellen wir vermehrt auf private Sicherheitsdienste ab. Deshalb ist es höchste Zeit, einheitliche interkantonale Vorgaben und Regeln zu erlassen, vor allem in Bezug auf die Zulassungsbedingungen. Wir sind für Eintreten.

Schenker, SVP: Mit dem im letzten Jahr verabschiedeten neuen Polizeigesetz wurden in unserem Kanton die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie die Benennung der im Sicherheitsbereich tätigen Organe geregelt. Die mit der Revision des Polizeigesetzes vorgenommene Klärung und Abgrenzung ist wichtig und richtig und dient der Rechtssicherheit. Das vorliegende Konkordat ist eine logische Fortsetzung dieses Prozesses. Gemäss § 5 Abs. 1 des Polizeigesetzes bedürfen die gewerbsmässige Bewachung von Personen oder Sachen sowie gewerbsmässige Ermittlungstätigkeiten der Bewilligung des Departementes. Der Regierungsrat kann in diesem Bereich interkantonale Vereinbarungen abschliessen. Die in § 5 Abs. 1 statuierte Bewilligungspflicht wird in der Verordnung des Regierungsrates über die privaten, polizeiähnlichen Tätigkeiten konkretisiert. Für die Qualitätssicherung in diesem sensiblen Bereich ist es im Interesse der Bürgerinnen und Bürger wichtig, einheitliche Pflichten und Standards für private Sicherheitsangestellte und Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Ausbildung, der Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Auftreten gegenüber dem Bürger, der Bewaffnung, der Ausrüstung usw. zu definieren. Es ist eine Tatsache, dass der Einsatz von privaten Sicherheitsunternehmungen nicht unproblematisch ist. Namentlich wenn es darum geht, dass private Sicherheitsdienste bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten stets zu beachten haben, dass das Gewaltmonopol beim Staat liegt. Gerade in Kantonen, in denen an-

ders als im Kanton Thurgau keine Bewilligung notwendig ist, führt der Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten immer wieder zu Problemen. Im Kanton Thurgau besteht bereits eine Bewilligungspflicht. Das Binnenmarktgesetz hat zur Folge, dass die Bewilligungspflicht ausgehebelt wird. Gemäss Binnenmarktgesetz dürfen nämlich private Sicherheitsdienste, welche in einem Kanton zugelassen sind, und auch in einem solchen ohne Bewilligungspflicht, grundsätzlich ohne weiteres Bewilligungsverfahren in allen anderen Kantonen tätig sein. Das ist stossend und muss behoben werden. Art. 10 ff. und Art. 19 ff. des Konkordates über private Sicherheitsdienstleistungen enthalten wichtige Kernbestimmungen. Sie halten unter anderem fest, was im Kanton Thurgau auch im neuen Polizeigesetz statuiert ist. Das Gewaltmonopol liegt alleine beim Staat. Private Security-Leute haben grundsätzlich keine Gewaltbefugnis. Das heisst, dass sie namentlich keine so genannten Zwangsmassnahmen durchführen dürfen. Ausnahmen gibt es nur im Bereich der allgemeinen Rechtfertigungsgründe des Strafgesetzbuches und des Selbsthilferechtes des Obligationenrechtes beziehungsweise bei vorläufigen Festnahmen nach Art. 218 der Schweizerischen Strafprozessordnung. Mitarbeiter von privaten Sicherheitsdiensten haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie jeder andere Bürger auch. Das Konkordat sorgt dafür, dass kein Rambo Türsteher werden kann. Weil die Gewährleistungsverantwortung für die Sicherheit beim Staat liegt, ist es wichtig, dass die Erscheinung von privaten Sicherheitsdiensten beziehungsweise deren Mitarbeiter in der Öffentlichkeit zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden, namentlich der Polizei, Anlass geben. Auch dies haben wir mit der Revision des Polizeigesetzes für die Sicherheitsorgane der Gemeinden im Kanton Thurgau bereits umgesetzt. Art. 13 Abs. 3 des Konkordates erfasst die privaten Sicherheitsdienste. Es gilt nun also: Überall dort, wo Polizei drauf steht, ist auch Polizei drin. Der Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen erhöht die Qualität im Bereich der privaten Sicherheitsdienste und schafft mehr Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger. Anders als bei anderen Konkordaten wird in Art. 2 die Autonomie des Kantons Thurgau wegen des Vorbehalts des kantonalen Rechts gestärkt. Das ist ganz wichtig. Anlässlich einer Stellungnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission zuhanden des Regierungsrates beziehungsweise der KKJPD wurde beantragt, dass eine Aufenthaltsbewilligung als Bewilligungsvoraussetzung nicht genügen soll. Zudem wollte man, dass gute mündliche Kenntnisse der regionalen Landessprache als Bewilligungsvoraussetzung statuiert werden. Namens der SVP-Fraktion bitte ich den Regierungsrat, dieses Anliegen beim Erlass der neuen Verordnung über die polizeiähnlichen Tätigkeiten aufzunehmen. Die SVP-Fraktion bittet den Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Weber, CVP/GLP: "abacorn sicherheitsdienstleistungen ag", "Box Team Frauenfeld", "Business Control (Schweiz) AG", "CIS AG", "CX Partners GmbH", "Headlight AG", "Nino Corlone GmbH", "Red+White Security GmbH"; bei diesen Firmen handelt es sich

nicht etwa um Fluggesellschaften, sondern um Sicherheitsfirmen, die eine Bewilligung besitzen, um im Kanton Thurgau polizeiähnliche Tätigkeiten auszuüben. Es gäbe noch etliche mehr. Sie sind im Internet abzurufen. Wir beschliessen heute darüber, ob der Kanton Thurgau dem interkantonalen Vertrag respektive Konkordat über die Tätigkeit von privaten Sicherheitsunternehmen beitreten soll oder nicht. Nach nur einer zielgerichteten Kommissionssitzung anerkennen wir den Zweck des interkantonalen Vertrages wie folgt: Das Konkordat legt die gemeinsamen Regeln für die Aktivitäten der privaten Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten fest. Ebenso soll gewährleistet werden, dass die erteilten Bewilligungen in allen Kantonen anerkannt sind. Die diversen Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten der Sicherheitsdienste und deren Zusammenarbeit mit der Polizei wie auch deren Aus- und Weiterbildung, Gebühren, Rechte und Pflichten sowie Bussen und Strafen bei Nichteinhalten sind abschliessend festgehalten. Das wurde für alle verbindlich vereinheitlicht. Nachdem eine erste Fassung des Konkordatsentwurfes verworfen wurde, arbeitete die KKJPD im Jahr 2010 eine zweite Fassung aus, über welche wir heute abstimmen werden. Nach Meinung aller Kommissionsmitglieder hat es deutliche Verbesserungen und Anpassungen gegeben, obschon noch einige Fragen offen geblieben sind oder Anliegen nicht direkt berücksichtigt werden konnten. Allerdings wiegen die Anliegen nicht so schwer, als dass dem Konkordat nicht beigetreten werden könnte. In der Diskussion wurde zu einzelnen Punkten Stellung bezogen und Bemerkungen entgegengenommen. Da die Beratung eines Konkordates keine punktuellen Änderungen erlaubt, konnte die Kommission am Ende nur mit einem Ja oder Nein zu einem Beitritt abstimmen. Eine Rechtsvereinheitlichung ist der einzige Weg, um zu verhindern, dass die existenten kantonalen Richtlinien, wie jene unseres Kantons, umgangen werden könnten. Daher empfiehlt die CVP/GLP-Fraktion einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Sie ist auch für den Beitritt zum Konkordat. Der Kanton Thurgau kann mit dem heutigen Beitritt ein Signal geben, damit andere Kantone hoffentlich bald nachziehen werden. Sinn des Vertrages ist es schliesslich, dass alle deutschschweizer Kantone dem interkantonalen Vertrag angeschlossen sind. Andernfalls wird der Bund von sich aus tätig werden und ein entsprechendes Dekret erlassen.

Bornhauser, FDP: Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie Benennung der Organe im Sicherheitsbereich der Kantonspolizei und private Sicherheitsdienste sind im Polizeigesetz geregelt. Damit nicht der Bund eine Regelung durch einen Beschluss allgemeinverbindlich erklärt, wollen die Kantone dies durch einen interkantonalen Vertrag regeln. Folgende Fragen sind in diesem Zusammenhang zu stellen: Ist der Vertrag dem Bürger und den schweizerischen Sicherheitsunternehmen von Nutzen? Hat der Vertrag einen positiven Einfluss auf die Qualität des Angebotes der privaten Sicherheitsfirmen? Wird die Kantonspolizei entlastet? Sind die zusätzlichen Kosten für die Konkordatskommission vertretbar? Sämtliche Fragen kann man positiv beantworten. Es ist durchaus erwünscht, dass die Polizei nicht alle Aufgaben im Bereich der Sicherheit abzude-

cken hat. Die FDP-Fraktion unterstützt einen Beitritt und ist einstimmig für Eintreten. Wir werden auch dem Beschlussesentwurf zustimmen.

Frischknecht, EDU/EVP: Wie es dem Wesen von interkantonalen Regelungen oder Konkordaten entspricht, bleibt dem Grossen Rat nichts anderes übrig, als einer ausgearbeiteten Vorlage zuzustimmen oder diese abzulehnen. Einerseits macht dies Sinn, wenn man gemeinsam etwas Einheitliches erreichen will. Andererseits geht es zulasten des Föderalismus, und man fühlt sich bezüglich Freiheit und Kreativität jeweils in den Norden Koreas versetzt. Doch im vorliegenden Fall macht das Konkordat, das die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren ausgearbeitet hat, durchaus Sinn. Es ist nicht nur richtig, sondern auch notwendig, und zwar aus folgenden Überlegungen: Mit seinen festgelegten Definitionen, Regelungen, Bewilligungspflichten und Kontrollen sichert das Konkordat den Qualitätsstandard der privaten Sicherheitsdienstleistungen. Es liefert klare Angaben betreffend die Vorschriften und Auflagen bezüglich theoretischen und praktischen Kenntnissen, Kompetenzen und Fertigkeiten. Zudem wird darin nicht nur die Aus-, sondern auch die Weiterbildung geregelt. Das Konkordat verhindert auch die Bildung von Schlupflöchern, das heisst, dass man sich in einem Kanton ohne Bewilligungspflicht Kompetenzen aneignet und diese in einem anderen mit Bewilligungspflicht geltend macht. Es harmonisiert die interkantonalen Verbindlichkeiten und fördert die Transparenz. Als weiteren wichtigen Punkt regelt das Konkordat das Verhältnis zur Polizei bezüglich Abgrenzung, zeigt aber auch Verbindungen auf, und es verhindert allgemein ausgedrückt den Wildwuchs. Schade, dass in der Westschweiz ein eigenes Konkordat besteht. Man stellt sich die Frage, weshalb solche interkantonalen Vereinbarungen nicht national aufgelegt werden. Im Kanton Aargau hat das Parlament die Vorlage zurückgewiesen, weil es sich nicht einig war, welchem Konkordat man nun beitreten soll. Dies trägt nicht unbedingt zu einem besseren Austausch, besserer Verständigung und Klärung zwischen den Kantonen bei und führt vor allem am Ziel und Zweck von Konkordaten vorbei. Die EDU/EVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Wir werden auch dem Beschlussesentwurf zustimmen.

Berner, BDP: Es ist notwendig, die Dienstleistungen von privaten Sicherheitsunternehmen einheitlich zu regeln. Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt ermöglicht es den Unternehmen, die ihre Dienstleistungen in einem anderen Kanton erbringen, dies auch im Kanton Thurgau zu tun, obwohl der andere Kanton kein Bewilligungsverfahren vorsieht. Eine Rechtsvereinheitlichung verhindert, dass die bestehenden kantonalen Regelungen unterlaufen werden. Wer Sicherheitsdienstleistungen anbieten will, muss gewisse Voraussetzungen erfüllen. So wird sichergestellt, dass die Spreu vom Weizen getrennt wird, denn es muss eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich absolviert werden. Ebenfalls müssen persönliche Voraussetzungen erfüllt sein. Durch den Beitritt zum Konkordat der KKJPD schaffen wir gleichlange Spiesse und Rechts-

sicherheit in diesem sensiblen Bereich. Die BDP-Fraktion ist für Eintreten.

Winiger, GP: Die Grünen sind davon überzeugt, dass alle Kantone eine gemeinsame Regelung im Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen brauchen. Im Thurgau besteht schon seit mehr als 30 Jahren eine Bewilligungspflicht für private polizeiähnliche Tätigkeiten. Bestehende Regelungen können allerdings durch das Binnenmarktgesetz unterlaufen werden. Aus Thurgauer Sicht ist es daher sehr wünschenswert, wenn eine gemeinsame Basis in diesem doch sensiblen Bereich gefunden wird. Überdies haben wir keine grossen finanziellen Konsequenzen zu befürchten. In der Kommission wurde immer wieder betont, dass es wichtig sei, dass sich die Kantone zusammenraufen, da sonst der Bund Regelungen vorschreiben würde. Leider hat es die KKJPD nicht geschafft, eine Lösung für die ganze Schweiz zu finden. Aber mit dem Westschweizer und dem uns vorliegenden Konkordat kann die ganze Schweiz abgedeckt werden. Ich hoffe, dass der Bund nicht auf einem gesamtschweizerischen Konkordat besteht. Neben dem föderalistischen Gedanken ist mir wichtig, dass das Konkordat von Praktikern, sprich von Regierungsrätinnen und Regierungsräten, erarbeitet wurde. Das gibt uns die Gewähr, dass es sich hier um eine praktikable Lösung handelt, die auch finanziell tragbar ist. Die GP-Fraktion ist sich bewusst, dass die vorliegende interkantonale Regelung naturgemäss der kleinste gemeinsame Nenner unter den Kantonen ist. Für uns ist die Stossrichtung richtig und wichtig. Wir stimmen dem Beitritt einstimmig zu.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Vielen Dank für die freundliche Aufnahme der Vorlage. In der Schweiz gibt es seit vielen Jahren das so genannte Binnenmarktgesetz. Dieses sieht vor, dass Sicherheitsunternehmen, die in einem Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich ohne weiteres Bewilligungsverfahren auch in anderen Kantonen erbringen können. Das gilt auch dann, wenn die erste Zulassung in einem Kanton erfolgt, in welchem keine Bewilligung erforderlich ist. Ohne interkantonale Vereinbarungen könnten in der Schweiz aufgrund des Binnenmarktgesetzes somit alle kantonalen Regelungen, die heute beispielsweise für den Kanton Thurgau bestehen, unterlaufen werden. Es könnten Missstände entstehen, weil sich in den privaten Sicherheitsunternehmungen gelegentlich seltsame Leute tummeln, die eigentlich überhaupt nicht in der Lage sind, mit ihrem Unternehmen die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen. Deshalb hat sich die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren mit der Problematik befasst und strebt eine flächendeckende Regelung an, die ganz leichte Unterschiede aufweist, weil die Westschweiz leider nicht bereit war, ihr bereits bestehendes zugunsten des einheitlichen Konkordates aufzugeben. Die Differenzen sind so klein, dass die Kantone nicht ausgehebelt werden können. Kantonsrat Schenker hat zwei Anregungen gemacht. Die eine betrifft die Aufenthaltsbewilligung. In der interkantonalen Vereinbarung besteht keinen Handlungsspielraum mehr. Es genügt ein zweijähriger Aufenthalt in der Schweiz, um die Bewilligung zu erlangen, sofern man sich nicht auf

die Personenfreizügigkeit berufen kann. Das ist nicht so tragisch, weil im heutigen kantonalen Recht überhaupt keine Anforderungen bestehen. Es könnte jemand von heute auf morgen bereits tätig werden, wenn er eine Bewilligung hat. Neu ist ein zweijähriger Aufenthalt in der Schweiz notwendig. Mit dem Konkordat gehen wir also weiter als das heutige gültige kantonale Recht. Die zweite Anregung betrifft die deutsche Sprache. Diese ist nicht ausdrücklich verlangt, weil das Konkordat mehrere Sprachregionen abdeckt. Es bestehen diesbezüglich geringe Probleme. Sie werden noch geringer werden, weil in Zukunft eine theoretische Prüfung in deutscher Sprache notwendig sein wird. Wer die Prüfung erfolgreich absolvieren will, muss die deutsche Sprache beherrschen, sonst hat er keine Chance. Meines Erachtens werden die privaten Sicherheitsunternehmen aus eigenem Interesse dafür sorgen, dass sie keine Schwierigkeiten haben und die verbalen Probleme erledigen können. Zumindest jene, die auch weiterhin Chancen haben werden, am Markt zu bestehen. Da spielt die Beherrschung der deutschen Sprache natürlich eine zentrale Rolle. Es sollte und wird funktionieren. Daran habe ich keine Zweifel. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Die Ziffer 2 ist nicht elegant formuliert. Mir ist nicht bekannt, dass wir anlässlich der Vorberatung eine Änderung des Entwurfs des Regierungsrates diskutiert oder beschlossen haben. Ich weiss auch nicht, wann und wo sich die Änderung eingeschlichen hat. Aus diesem Grund ersuche ich den Grossen Rat, dem Beschlussesentwurf des Regierungsrates zuzustimmen, wo es nämlich unter Ziffer 2 heisst: "Der Beitritt wird vom Regierungsrat auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt erklärt."

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Beschlussfassung

Dem bereinigten Beschlussesentwurf über den Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 wird mit 122:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Beschluss des Grossen Rates

über den

Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010

vom 13. März 2013

1. Der Grosse Rat beschliesst den Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010.
2. Der Beitritt wird vom Regierungsrat auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt erklärt.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung zu einem guten Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 27. März 2013 statt und wird als Halbtagesitzung durchgeführt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Motion von Regula Streckeisen, Kurt Baumann, David H. Bon, Josef Gemperle, Hans-Peter Grunder, Robert Meyer, Katharina Winiger und Daniel Wittwer mit 66 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 13. März 2013 "Standesinitiative zur Ergänzung von Art. 25a des KVG betreffend die Pflegefinanzierung".
- Interpellation von Peter Gubser mit 34 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 13. März 2013 "Praxis im öffentlichen Beschaffungswesen".
- Einfache Anfrage von Andreas Guhl und Kolumban Helfenberger vom 13. März 2013 "Wirkung des revidierten Raumplanungsgesetzes".
- Einfache Anfrage von Felix Heller vom 13. März 2013 "Thurgauer Geld für die Economiesuisse".
- Einfache Anfrage von Toni Kappeler vom 13. März 2013 "Inkrafttreten Biberkonzept Kanton Thurgau".
- Einfache Anfrage von Hermann Lei vom 13. März 2013 "Vergabe der hochspezialisierten Medizin ausser Kontrolle".
- Einfache Anfrage von Fabienne Schnyder vom 13. März 2013 "E-Rechnung in der kantonalen Verwaltung".
- Einfache Anfrage von Hanspeter Wehrle vom 13. März 2013 "Aktueller Stand der Um- und Ausbauten der Frauenfeld-Wil-Bahn".

Ende der Sitzung: 12.30 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates